

Prüfbericht

Schulkindbetreuung

in den Gemeinden Altach und Wolfurt

	Allgemeine Informationen	4
	Zusammenfassung	5
1	Grundlagen	11
2	Strukturen und Leistungen	21
3	Organisation	29
3.1	Aufgaben und Personal – 29	
3.2	Steuerung – 35	
4	Finanzen	39
	Abkürzungsverzeichnis – 49	

Allgemeine Informationen

Vorlage an Gemeindevertretung, Landtag und Landesregierung

Der Landes-Rechnungshof berichtet der Gemeindevertretung gemäß Art. 70 Abs. 2 der Landesverfassung über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen aus dem Bereich der Gemeinde. Der Bericht ist nach § 5a Abs. 2 des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof auch der Landesregierung und dem Landtag zu übergeben sowie zu veröffentlichen.

Geprüfte Stellen

Gemeinde Altach, Marktgemeinde Wolfurt

Prüfzeitraum

2012 bis 2017

Fallweise wurde auf aktuelle Entwicklungen Bezug genommen.

Prüfgegenstand

Der Landes-Rechnungshof prüfte neben und großteils aufbauend auf dem Bericht über die Schulkindbetreuung an allgemein bildenden Pflichtschulen aus dem Jahr 2018 von Februar 2018 bis April 2018 sowie von Oktober 2018 bis März 2019 die Schulkindbetreuung an allgemein bildenden Pflichtschulen in den Gemeinden Altach und Wolfurt. Schwerpunkte waren dabei Organisation, Finanzierung sowie Umfang und Entwicklung der Betreuungsleistungen. Der Landes-Rechnungshof fokussierte sich auf die Jahre 2012, 2015 und 2017 bzw. die Schuljahre 2012/13, 2015/16 und 2017/18. Förderungen für infrastrukturelle Maßnahmen wurden berücksichtigt, die Maßnahmen selbst nicht überprüft. Die Organisationen, die mit Aufgaben der Schulkindbetreuung betraut waren – die Sozialzentrum Altach gGmbH sowie die Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH – waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Prüfergebnis

Die Prüfergebnisse wurden den Gemeinden Altach und Wolfurt am 26. März 2019 zur Kenntnis gebracht. Die Gemeinde Wolfurt gab mit Schreiben vom 9. April 2019 eine Stellungnahme ab. Der Landes-Rechnungshof arbeitete diese in den Prüfbericht ein.

Formale Aspekte

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer. Gegebenenfalls wurden kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Zusammenfassung

Landesweit tätige Dienstleister oft in Schulkindbetreuung eingebunden

Die Anzahl der Gemeinden, die eine Schulkindbetreuung anbieten, erhöhte sich in den geprüften Jahren nur geringfügig auf 67 im Schuljahr 2017/18. Von diesen bedienten sich 58 einem oder beiden landesweit tätigen Dienstleistern. Der in 44 Gemeinden vertretene und dem Vorarlberger Gemeindeverband zugeordnete Verein Schülerbetreuung Vorarlberg erbringt vor allem ausgewählte administrative Tätigkeiten. Das Leistungsspektrum der Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH ist im Vergleich umfangreicher und wurde von 24 Gemeinden in Anspruch genommen. Die Anzahl betreuter Schulkinder stieg deutlich, Daten dazu sind jedoch nicht vollständig und zu wenig differenziert. Ganztagschule und Mittags- und/oder Nachmittagsbetreuung werden oft vermischt angeboten. Die bisherige Anschubförderung des Bundes für den Ausbau ganztägiger Schulformen läuft mit dem Schuljahr 2018/19 aus. Zukünftig stehen dafür mit dem Bildungsinvestitionsgesetz weniger Mittel bereit.

In Altach und Wolfurt nahmen Betreuungsleistungen deutlich zu

In Altach stiegen die Betreuungsstunden in den geprüften Jahren um über 100 Prozent auf 21.235 Stunden im Schuljahr 2017/18. Diese wurden von der gemeindeeigenen Sozialzentrum Altach gGmbH erbracht. In Wolfurt leistete die Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH 41.171 Stunden. Dies entspricht einer Steigerung von mehr als 50 Prozent. Die Betreuungsquote war in Wolfurt an allen Standorten höher als in Altach. Betreuungsmöglichkeiten stehen in beiden Gemeinden an drei bis fünf Nachmittagen pro Woche zur Verfügung, Mittagessen wird angeboten. Zudem gibt es jeweils eine Ferienbetreuung mit Ausnahme von vier bis fünf Schließwochen. Nach Berechnung des Landes-Rechnungshofs nehmen die Beiträge der Erziehungsberechtigten mit dem Wechsel vom Kindergarten in die Volksschule signifikant zu. Zudem ermöglichten die Betreuungszeiten nicht an allen Schulstandorten eine Vollzeitbeschäftigung.

In Altach konnte der Finanzierungsbedarf pro Betreuungsstunde gesenkt werden

Das Sozialzentrum Altach stellte Betreuungspersonal im Vergleich zu Wolfurt ganzjährig und zu einem höheren Beschäftigungsausmaß ein. Auch pädagogisches Personal, welches zum Einsatz in Ganztagschulen qualifiziert ist, wird beschäftigt. Dennoch gelang es in dieser Gemeinde, den Finanzierungsbedarf pro Betreuungsstunde zu reduzieren. Bis zum Jahr 2017 sanken die von der Gemeinde zu finanzierenden Gesamtkosten auf € 36.100 oder € 1,50 pro betreuter Stunde. Dies entspricht einem Finanzierungsanteil von 27 Prozent. Zwischen der Gemeinde und dem Sozialzentrum Altach gibt es bislang keine schriftliche Vereinbarung über die Durchführung der Schulkindbetreuung. Eine

solche hilft, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen klarzustellen und ist daher abzuschließen.

In Wolfurt war der Finanzierungsanteil auch wegen Kosten für Dienstleister höher

Der Leistungsumfang der Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH für Wolfurt veränderte sich im Zeitverlauf. Seit Ende 2017 richtet der Dienstleister die Schulkindebetreuung im Wesentlichen wieder allein aus. Bei Überlegungen zur Aufgabenverlagerung erstellte die Gemeinde keine Kostenkalkulation. Zudem schloss sie erst nach zehnjähriger Zusammenarbeit eine schriftliche Vereinbarung ab. In Ganztagschulen kam auch Personal ohne die erforderliche pädagogische Ausbildung zum Einsatz. Die Gemeinde übernahm im Prüfzeitraum teilweise selbst wesentliche Aufgaben und baute entsprechendes Know-How auf. Die dafür vom Dienstleister in Abzug gebrachte Pauschale stand nicht in angemessenem Verhältnis zu den Kosten. Im Jahr 2017 finanzierte die Gemeinde 34 Prozent der Betreuungsleistung, somit € 121.300 oder € 2,69 pro betreuter Stunde. Durch die Tarifgestaltung der Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH konnte die Gemeinde nicht von Skaleneffekten profitieren, der Finanzierungsbedarf stieg. Die Zusammenarbeit ist wirtschaftlich zu überprüfen, die Tarife gegebenenfalls neu zu verhandeln. Zudem ist sicherzustellen, dass zukünftig alle förderbaren Personalkosten eingereicht werden.

Informationen an Gemeindevertretungen und Erziehungsberechtigte verbessern

Eine vollständige Übersicht von Kosten und Erlösen der Schulkindebetreuung bestand weder in Altsch noch in Wolfurt. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs ist eine jährliche Berichterstattung darüber an die Gemeindevertretung einzuführen und um Informationen über die Entwicklung zu ergänzen. Aufgrund der steigenden Bedeutung der Tagesbetreuung und deren nicht unerheblichen Einfluss auf infrastrukturelle und somit finanzielle Maßnahmen ist dies zweckmäßig. Auf Basis aussagefähiger Daten sind mittel- und langfristige Ziele für die Schulkindebetreuung zu setzen. Informationen über die unterschiedlichen Betreuungsformen – Ganztagschule und Mittags- und/oder Nachmittagsbetreuung – sind für Erziehungsberechtigte nur für eine der fünf Schulen vorhanden. Diese sind auszubauen, damit sich Erziehungsberechtigte bewusst für eine Form entscheiden können. Der Landes-Rechnungshof begrüßt, dass in beiden Gemeinden Evaluierungen durchgeführt und entsprechende Maßnahmen gesetzt wurden. Das jeweilige Beschwerdemanagement ist noch weiter zu verbessern.

Empfehlungen

Gemeinde Altach

Strukturen und Leistungen

1. Bewilligungen für Ganztagschulen bzw. Anzeigen für Mittags-/Nachmittagsbetreuungen aktuell halten (Punkt 2, Strukturen und Leistungen, Seite 21).
2. Information an Erziehungsberechtigte zu den unterschiedlichen Betreuungsformen ausbauen (Punkt 2, Strukturen und Leistungen, Seite 21).
3. Differenzierte, vollständige Datenerfassung der betreuten Schulkinder sicherstellen (Punkt 2, Strukturen und Leistungen, Seite 21).

Organisation

4. Beschwerdemanagement verbessern (Punkt 3.1, Aufgaben und Personal, Seite 29).
5. Schriftlicher Vertrag zwischen Gemeinde und Sozialzentrum Altach abschließen (Punkt 3.2, Steuerung, Seite 35).
6. In Gemeindevertretung jährlich über Entwicklung der Schulkindbetreuung berichten (Punkt 3.2, Steuerung, Seite 35).
7. Mittel- und langfristige Ziele und Maßnahmen für die verschiedenen Betreuungsformen erarbeiten (Punkt 3.2, Steuerung, Seite 35).

Finanzen

8. Auf vollständigere Darstellung der Erlöse und Kosten für Schulkindbetreuung in Kostenrechnung des Sozialzentrums Altach hinwirken (Punkt 4, Finanzen, Seite 39).
9. Betreuungsbeiträge für Ganztagschulen verordnen (Punkt 4, Finanzen, Seite 39).
10. Regelungen für Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten festsetzen (Punkt 4, Finanzen, Seite 39).

Gemeinde Wolfurt

Strukturen und Leistungen

1. Bewilligungen für Ganztagschulen bzw. Anzeigen für Mittags-/Nachmittagsbetreuungen aktuell halten (Punkt 2, Strukturen und Leistungen, Seite 21).

2. Information an Erziehungsberechtigte zu den unterschiedlichen Betreuungsformen ausbauen (Punkt 2, Strukturen und Leistungen, Seite 21).
3. Differenzierte, vollständige Datenerfassung der betreuten Schulkinder sicherstellen (Punkt 2, Strukturen und Leistungen, Seite 21).

Organisation

4. Beschwerdemanagement verbessern (Punkt 3.1, Aufgaben und Personal, Seite 29).
5. Auf Einsatz von qualifiziertem Personal hinwirken (Punkt 3.1, Aufgaben und Personal, Seite 29).
6. Ordnungsgemäße Beschlussfassung für Kooperationsvereinbarung bzw. Auftragserteilung sicherstellen (Punkt 3.2, Steuerung, Seite 35).
7. In Gemeindevertretung jährlich über Entwicklung der Schulkindbetreuung berichten (Punkt 3.2, Steuerung, Seite 35).
8. Mittel- und langfristige Ziele und Maßnahmen für die verschiedenen Betreuungsformen erarbeiten (Punkt 3.2, Steuerung, Seite 35).

Finanzen

9. Jährliche Übersicht der Kosten und Erlöse für Schulkindbetreuung ermitteln und darüber im Rahmen der Berichterstattung an Gemeindevertretung informieren (Punkt 4, Finanzen, Seite 39).
10. Zusammenarbeit mit Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH einer wirtschaftlichen Prüfung unterziehen (Punkt 4, Finanzen, Seite 39).
11. Bei Weiterführung der Zusammenarbeit Tarife neu verhandeln (Punkt 4, Finanzen, Seite 39).
12. Sicherstellen, dass sämtliche förderbaren Personalkosten eingereicht werden (Punkt 4, Finanzen, Seite 39).
13. Betreuungsbeiträge für Ganztagschulen verordnen (Punkt 4, Finanzen, Seite 39).
14. Regelungen für Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten festsetzen (Punkt 4, Finanzen, Seite 39).

Kenndaten

Schulkindbetreuung in den Gemeinden Altach und Wolfurt

Schul- bzw. Kalenderjahre; z.B. Schuljahr 2012/13 \cong Kalenderjahr 2012

	2012/13	2015/16	2017/18	Änderung in Prozent
Leistungsdaten Altach				
Schulkinder	606	566	569	-6
Betreuungsquote in Prozent	15	18	27	+83
Betreuungsstunden	9.999	13.441	21.235	+112
Betreuungsschlüssel*	9,11	8,87	9,72	+7

Leistungsdaten Wolfurt

Schulkinder	731	761	776	+6
Betreuungsquote in Prozent	25	30	36	+41
Betreuungsstunden	27.206	32.665	41.171	+51
Betreuungsschlüssel*	7,92	6,96	7,85	-1

	2012	2015	2017	Änderung in Prozent
Finanzdaten Altach**				
Kosten	54.200	93.700	135.000	+149
Finanzierungsbedarf	19.700	24.100	36.100	+83
Kosten pro Betreuungsstunde	n.v.	7,55	5,62	
Finanzierungsbedarf pro Betreuungsstunde	n.v.	1,94	1,50	

Finanzdaten Wolfurt**

Kosten	172.700	269.200	353.300	+105
Finanzierungsbedarf	38.300	73.400	121.300	+216
Kosten pro Betreuungsstunde	5,83	7,48	7,84	+34
Finanzierungsbedarf pro Betreuungsstunde	1,29	2,04	2,69	+108

* durchschnittlich betreute Kinder pro Betreuungsperson

** inklusive Ferienbetreuung

Quelle: Informationen geprüfte Stellen, Sozialzentrum Altach, KibeV, Schulstatistik; Berechnung Landes-Rechnungshof

1 Grundlagen

In siebzig Prozent der Gemeinden im Land gab es ein Angebot für eine Schulkindbetreuung. Viele nahmen Leistungen landesweit tätiger Dienstleister in Anspruch. Schulische und außerschulische Tagesbetreuung wird in Vorarlberg häufig vermischt angeboten, obwohl unterschiedliche Regelungen relevant sind.

Situation

Gemeinden nehmen Aufgaben in der Tagesbetreuung von Schulkindern wahr. In diesem Prüfbericht werden wesentliche Grundlagen dafür in Kurzform beschrieben. Detaillierte Ausführungen über Betreuungsformen, deren Ziele und rechtliche Grundlagen sowie die Finanzierung und Förderung stellte der Landes-Rechnungshof bereits in seinem Prüfbericht aus dem Jahr 2018 über die Schulkindbetreuung an allgemein bildenden Pflichtschulen (APS) dar.

Landesweiter Überblick

Im Schuljahr 2017/18 bestand in 67 aller 96 Gemeinden ein Angebot für eine Schulkindbetreuung. Das sind fünf Gemeinden mehr als im Schuljahr 2012/13. Dabei waren der Verein Schülerbetreuung Vorarlberg (VSB) für 44 und die Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH (KibeV) für 24 Gemeinden tätig. Während der VSB im Schuljahr 2017/18 um 16 Prozent mehr Gemeinden als im Schuljahr 2012/13 betreute, erhöhte die KibeV ihren Anteil in diesem Zeitraum um 50 Prozent.

Die KibeV bietet nach eigenen Angaben u.a. Mittags- und Nachmittagsbetreuung an Volks- und Neuen Mittelschulen sowie Ferienbetreuung landesweit an. Sie übernimmt neben der Betreuungsleistung für Gemeinden auch die Suche und Anstellung von Betreuungspersonal und organisatorische und koordinative Aufgaben wie die Anmeldung und Abrechnung oder die Förderabwicklung. Gegründet im Jahr 1993 als Verein mit dem Auftrag, die Arbeit der Tagesmütter zu organisieren, erweiterte die später als Vorarlberger Tagesmütter gGmbH geführte Gesellschaft ihr Tätigkeitsfeld um die Schulkind- und Ferienbetreuung. Vereinsmitglieder sind die Vorarlberger Kinderdorf gGmbH und die Caritas der Diözese Feldkirch. Die Umbenennung in Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH erfolgte Anfang 2019.

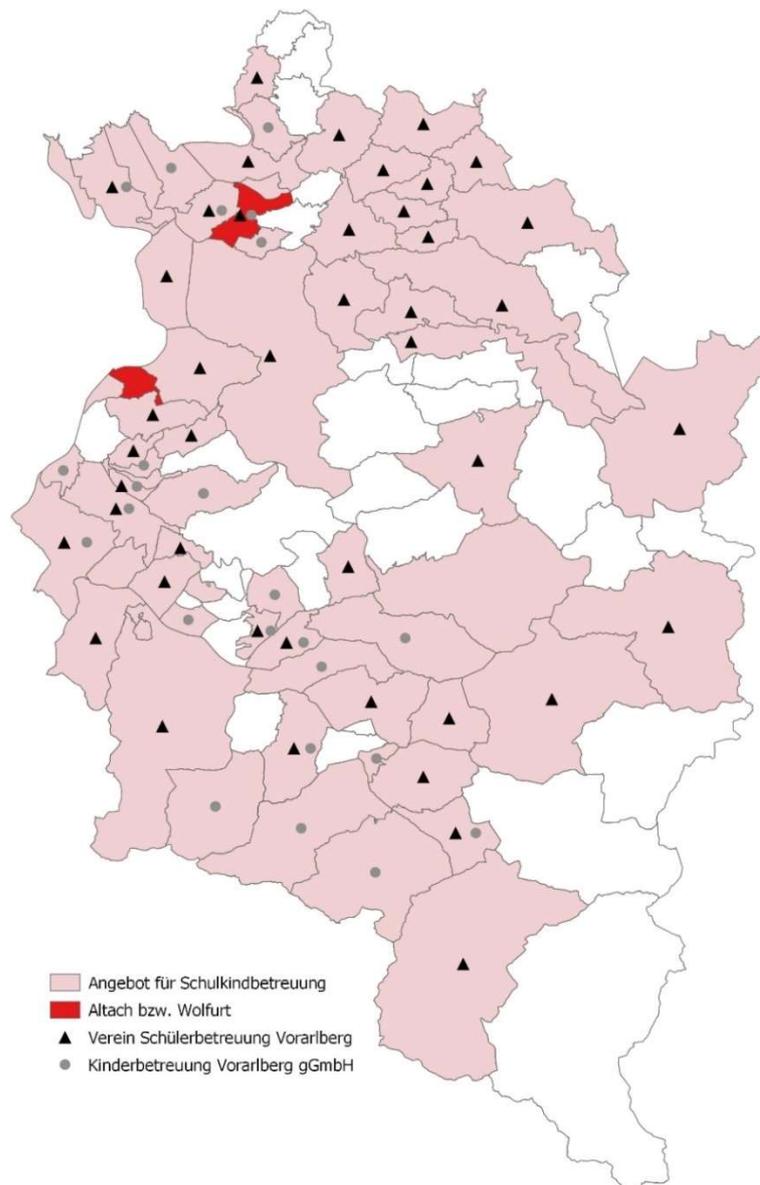
Der VSB besteht seit Herbst 2007 und ist dem Vorarlberger Gemeindeverband zugeordnet. Er dient vor allem als Anstellungsträger für Betreuungspersonal.

Die Personalauswahl verbleibt bei der Gemeinde. Zudem koordiniert er für diese die Abrechnung von Lehrpersonalstunden mit dem Land.

Überblick Schulkindbetreuung Vorarlberg

im Schuljahr 2017/18

nach Betreuungsstandorten und landesweiten Akteuren



Quelle: Kindertagesheimstatistik 2017/18, Informationen VSB und KibeV

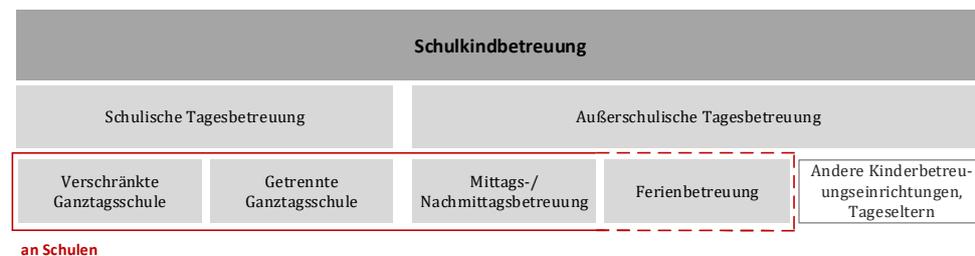
Aus der Kindertagesheimstatistik des Landes lässt sich für Schulkinder an APS im Schuljahr 2012/13 eine Betreuungsquote von 29 Prozent und im Schuljahr 2017/18 von 36 Prozent ableiten. Der Landes-Rechnungshof weist aber darauf hin, dass nicht alle Schulkindbetreuungen vollständig erfasst wurden.

Betreuungsformen

Die Schulkindbetreuung kann entweder im Rahmen der Schule als verschränkte und getrennte Ganztagschule (GTS) oder außerschulisch erfolgen. Die schulische Tagesbetreuung verfolgt sowohl Bildungs- als auch Betreuungsziele, die außerschulische Betreuung dient vorwiegend der Deckung des Betreuungsbedarfs.

Übersicht Betreuungsformen

schematische Darstellung



Quelle: Darstellung Landes-Rechnungshof

Schulische
Tagesbetreuung

GTS bieten neben dem Unterricht auch einen Betreuungsteil an. Letzterer umfasst Lernzeit, welche sich grundsätzlich in gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit gliedert, sowie Freizeit, die auch die Mittagsverpflegung beinhaltet. Bei der verschränkten Abfolge verteilen sich Unterricht, Lernzeit und Freizeit wechselnd über den Tag. In der getrennten Form beginnt der Betreuungsteil anschließend an den Unterricht.

Außerschulische
Tagesbetreuung

Außerhalb des Schulsystems wird in Vorarlberg Schulkindbetreuung auch als Mittags- und/oder Nachmittagsbetreuung (MNB) angeboten. In der Regel findet sie örtlich an Schulen statt. Zudem gibt es in Gemeinden – zum Teil in Kooperation – Ferienbetreuung. Eine Verpflichtung zur Einrichtung einer MNB sowie der Ferienbetreuung besteht nicht. Kriterien einer GTS, wie eine grundsätzlich durchgehende Anwesenheit oder die Durchführung von Lernzeiten, müssen nicht erfüllt werden.

Schulkindbetreuung
Vorarlberg

In Vorarlberg werden die verschiedenen Betreuungsformen an Schulen – insbesondere die getrennte GTS und die MNB – oft vermischt angeboten. Sie werden auch sprachlich nicht klar unterschieden und allgemein als „Schülerbetreuung“ bezeichnet.

Vergleich Betreuungsformen

anhand gesetzlicher Vorgaben mit Stand Februar 2019

	Verschranke Ganztagschule	Getrennte Ganztagschule	Mittags-/Nachmittagsbetreuung
	Ziele: Vereinbarkeit Familie und Beruf, qualitätsvolle schulische Betreuung und Unterstützung in leistungsbezogener und sozialer Entwicklung, Förderung Chancengleichheit hinsichtlich Bildungslaufbahn, Verbesserung schulischer Infrastruktur*		Ziele: Unterstützung/Ergänzung elterliche Erziehung, Beziehungsförderung Kinder untereinander sowie mit Lehr-/Betreuungspersonen, Förderung Entwicklung der geistigen, körperlichen, emotionalen, sozialen Anlagen und Fähigkeiten der Kinder*
Voraussetzungen	Ab 8 Schulkindern möglich, ab 15 verpflichtend einzurichten; sofern Angebot auch bei schulartenübergreifender Führung nicht zustande kommt ab 12 Anmeldungen		Keine Vorgaben zu einer verpflichtenden Einrichtung
	Ausreichend qualifiziertes Personal und Infrastruktur		Gewährleistung der förderlichen Betreuung von Kindern
	Zustimmung von mindestens zwei Drittel betroffener Erziehungsberechtigter und Lehrpersonen	Keine Vorgaben	Keine Vorgaben
	Pädagogisches Konzept		Pädagogisches Konzept
	Bestimmung durch gesetzlichen Schulerhalter		Keine Vorgaben zu Anbietern/Betreibern
	Bewilligung durch Bildungsdirektion		Anzeige bei Landesregierung
	Durchführung von Lern- und Freizeiten; Angebot Mittagessen		Keine Vorgaben zum Inhalt
Betreuungszeiten	Anwesenheit grundsätzlich verpflichtend, Ausnahmen möglich; Betreuung grundsätzlich bis 16:00 Uhr, bei Bedarf bis 18:00 Uhr		Keine Vorgaben zu Öffnungszeiten und Betreuungsdauer
	Für Dauer des Schulbesuchs verpflichtend täglich	Für Dauer des Schuljahrs Wochentage wählbar	
	Keine Ferienbetreuung		Keine Vorgaben zur Ferienbetreuung
Betreuungspersonal	Gegenstandsbezogene Lernzeit: Lehrpersonen Individuelle Lernzeit: Lehrpersonen, Erzieher, Erzieher für die Lernhilfe Freizeit: Lehrpersonen, Erzieher, Erzieher für die Lernhilfe, Freizeitpädagogen, sonstige aufgrund besonderer Qualifikation geeignete Personen		Keine Vorgaben zur Personalqualifikation
Qualitätssicherung	Aufsicht durch Schulleitung, Bildungsdirektion, Bildungsminister		Aufsicht durch Landesregierung

* Art. 15a-Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger Schulformen, Landesrichtlinie zur Förderung von Schülerbetreuungen an Schulen

Quelle: PflSchErh-GG, BD-EG, SchOG, SchUG, SchZG, KJH-G, PSchOG, PSchZG, SchErhG, Lehrplan-Verordnungen; Darstellung Landes-Rechnungshof

Rechtliche und förderrechtliche Grundlagen

Schulische
Tagesbetreuung

Gesetzliche Grundlagen für die schulische Tagesbetreuung sind sowohl in Bundes- als auch in Landesgesetzen enthalten. Darüber hinaus sind verschiedene Verordnungen, beispielsweise jene über die Lehrpläne, maßgeblich. Als Schulerhalter einer öffentlichen APS ist grundsätzlich die Gemeinde für die

Bestimmung als GTS zuständig. Diese bedarf einer Bewilligung der Bildungsdirektion, die mit Jänner 2019 den Landesschulrat ablöste.

Die Gemeinde hat die Infrastruktur bereitzustellen und zu erhalten, Sachmittel zur Verfügung zu stellen, die Verpflegung zu organisieren sowie das Personal für den Freizeiteil beizustellen.

Die Schule muss ein pädagogisches Konzept erstellen, das auf Basis festgelegter Qualitätskriterien das Zusammenwirken von Unterricht, Lern- und Freizeit sowie die konkreten Angebote am Standort beschreibt und eine mittel- und langfristige Planung enthält. Zudem ist sie für die fachliche Leitung der schulischen Tagesbetreuung verantwortlich.

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017 wurden u.a. auch der Ausbau der Schulautonomie und die Möglichkeit der Clusterbildung von Schulen geschaffen. Seit September 2018 besteht damit für GTS die Möglichkeit, an Freitagen und an einem zweiten Wochentag Lernzeiten nur bis 14:00 Uhr vorzusehen. Danach sind bis 16:00 bzw. längstens 18:00 Uhr Freizeiteinheiten einzuplanen. An Randeinheiten, die Freizeit sind, müssen Kinder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten nicht mehr teilnehmen. Schulautonom kann die Direktion zudem die Dauer einer Einheit festlegen, sie kann auch länger als eine Stunde sein.

Außerschulische
Tagesbetreuung

Die Kompetenz zur Regelung der Kinderbetreuung liegt beim Landesgesetzgeber, die Aufsicht bei der Landesregierung. Der Betrieb von Einrichtungen, die Kinder unter 14 Jahren regelmäßig und gegen Entgelt betreuen, ist spätestens drei Monate vor Betriebsaufnahme der Landesregierung anzuzeigen und ein pädagogisches Betreuungskonzept anzuschließen. Diese hat dann zu prüfen, ob die förderliche Betreuung gewährleistet ist.

Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals in der MNB sind nicht gesetzlich, jedoch förderrechtlich näher geregelt. Für die Landesförderung sollte die Betreuung in erster Linie durch Lehrpersonen, Erzieher oder Freizeitpädagogen erfolgen und in jeder Gruppe zumindest eine qualifizierte Person anwesend sein. In der im Juli 2018 novellierten Richtlinie gilt eine Person bereits als qualifiziert, wenn sie eine einjährige einschlägige Berufserfahrung im Bereich Kinderbetreuung aufweist. Sofern das geforderte Personal nachweislich nicht zur Verfügung steht, werden für das Schuljahr 2018/19 letztmalig weniger qualifizierte Personen gefördert.

Förderungen Bund

Für die Schuljahre 2011/12 bis Ende 2018/19 bestanden Bund-Länder-Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG (Art. 15a-Vereinbarungen) über den Ausbau ganztägiger Schulformen zur Anschubfinanzierung. Ziel war ein bedarfsgerechter Angebotsausbau sowohl hinsichtlich der Anzahl der Betreuungsplätze

als auch der Öffnungszeiten. Für diesen Zeitraum waren Finanzmittel in Höhe von insgesamt € 28,79 Mio. für Vorarlberg vorgesehen. Davon war rund die Hälfte auch für Infrastruktur verwendbar. Bis Ende 2017 wurden davon € 12,46 Mio. über eine entsprechende Landesrichtlinie ausbezahlt.

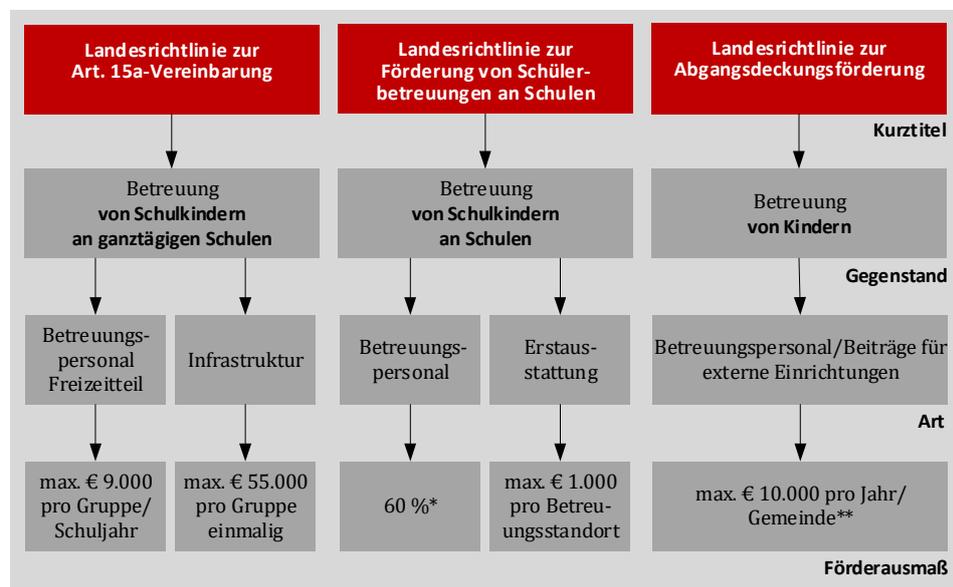
Da die Art. 15a-Vereinbarungen mit dem Schuljahr 2018/19 auslaufen, erfolgt die Finanzierung der GTS zukünftig nach dem Bildungsinvestitionsgesetz (BIG). Der Bund stellt nach Informationsstand Februar 2019 in den Schuljahren 2018/19 bis 2031/32 für Vorarlberg insgesamt € 18,84 Mio. zur Verfügung. Dieser Betrag setzt sich aus einem fixen und einem flexiblen Anteil zusammen. Der fixe Anteil in Höhe von 63 Prozent dient der Einrichtung zusätzlicher Ganztagsklassen bzw. -gruppen. Mit dem flexiblen Anteil, den restlichen 37 Prozent, können zum Beispiel auch getrennte Gruppen in verschränkte Klassen umgewandelt oder außerschulische Ferienbetreuung an GTS eingerichtet werden. Laut Information des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist eine weitere Überarbeitung des BIG geplant.

Förderrichtlinien Land

Gemeinden konnten über drei Richtlinien jährlich Fördermittel für die Schulkindbetreuung beim Land beantragen.

Übersicht Förderungen

Stand Februar 2019



* Erhöhung bei gemeindeübergreifendem Angebot

** ausgenommen Gemeindebeitrag an Vorarlberger Tagesmütter gGmbH (nunmehr KibeV) für Betreuung durch Tageseltern

Quelle: Landesrichtlinien; Darstellung Landes-Rechnungshof

Die Landesrichtlinie zur Art. 15a-Vereinbarung fördert das Betreuungspersonal in der Freizeit und die Infrastruktur für die GTS. Jene zur Förderung von Schülerbetreuungen an Schulen umfasst hingegen Stunden des Betreuungspersonals sowohl für den Freizeitteil von GTS als auch von MNB sowie eine Erstausrüstung je Standort. Für Gemeinden, die darüber hinaus noch einen Abgang aus Betreuungsaufgaben für Kinder und Schulkinder aufweisen, besteht die Landesrichtlinie zur Abgangsdeckungsförderung. Sie unterscheidet allerdings nicht zwischen Kinder- und Schulkindbetreuung.

Bewertung

Den Gemeinden kommen in der Schulkindbetreuung wichtige, insbesondere organisatorische Aufgaben zu. Trotz hoher und vielfältiger Fördermaßnahmen im Prüfzeitraum verfügten im Schuljahr 2017/18 nur 70 Prozent der Gemeinden über ein entsprechendes Angebot. Allerdings weist der Landes-Rechnungshof darauf hin, dass teilweise auch Betreuungsleistungen in Nachbargemeinden genutzt werden können. Die Anzahl der Gemeinden, die eine Schulkindbetreuung anbieten, erhöhte sich in den geprüften Jahren nur geringfügig.

Deutlich stieg hingegen im Prüfzeitraum der Anteil betreuter Schulkinder. Allerdings sind bestehende Daten nicht vollständig. Durch das vermischte Anbieten von Betreuungsformen sind differenzierte Daten nur eingeschränkt verfügbar. Im Vergleich zur GTS unterstützt die MNB weniger die Erhöhung der Bildungschancen, insbesondere da keine Lernzeiten vorgesehen sind.

Gemeinden beauftragten überwiegend Dienstleister mit Aufgaben der Schulkindbetreuung. Landesweit tätig sind zwei große Akteure, deren Leistungsumfang sich unterscheidet. Der VSB mit einer deutlich höheren Präsenz in Gemeinden erbringt vor allem ausgewählte administrative Tätigkeiten. Das Leistungsspektrum der KibeV ist umfangreicher und wird in mehr als einem Drittel der Gemeinden mit Schulkindbetreuung in Anspruch genommen.

Je Betreuungsform sind unterschiedliche rechtliche Grundlagen relevant. Die durch das Bildungsreformgesetz 2017 geschaffenen Neuerungen erlauben nunmehr eine flexiblere Teilnahme der Kinder an den Freizeitrandstunden und können nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs die Attraktivität erhöhen. Allerdings werden nach derzeitigem Stand im BIG zukünftig vom Bund weniger Geldmittel für den weiteren Ausbau der GTS zur Verfügung stehen. Der Bestand ist nicht mehr förderbar, dafür werden außerschulische Ferienangebote an GTS unterstützt. Der Landes-Rechnungshof weist darauf hin, dass die zur Verfügung gestellten Bundesmittel immer als reine Anschubfinanzierung konzipiert waren.

Stellungnahme Wolfurt

Wenngleich eine Prüfung immer mit sehr viel Aufwand verbunden ist und naturgemäß auch Kritik erwarten lässt, sieht die Marktgemeinde Wolfurt auch die vorliegende Prüfung als Chance mehr Klarheit für alle Akteure beim Thema Schulkinderbetreuung zu schaffen. Wir nehmen die Empfehlungen des Landes-Rechnungshofs deshalb auch als Unterstützung in unserer Arbeit gerne auf. Dennoch ist es aus unserer Sicht auch erforderlich, zu einzelnen Themenbereichen, aber auch zur Gesamtsituation Stellung zu nehmen.

Wolfurt gehört zu den Gemeinden, die im Bereich Schulkinderbetreuung seit den 90er-Jahren permanent Lösungen sucht und somit sicher auch „Pionierarbeit“ in diesem Bereich geleistet hat. Ausgehend von der Situation, dass offenbar durch die Änderung der Familienstrukturen eine durchgängige außerschulische Betreuung und auch die Mittagsverpflegung nicht mehr gewährleistet erschien, stand Wolfurt, wie auch andere Gemeinden, vor der Herausforderung, selbständig Lösungen zu suchen und anzubieten. Anfänglich stand dabei die außerschulische Betreuung im Fokus, während es den Schulen überlassen blieb, parallel dazu die Ganztagsformen professionell weiterzuentwickeln.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Schulkinderbetreuung in Wolfurt um eine gewachsene Struktur, die sich in den Jahren der Entwicklung und Etablierung des Themas bei Eltern, Land und Bund immer wieder angepasst und verändert hat. Dabei war/ist es äußerst schwierig, die unterschiedlichen 3 Systeme – Schule, Gemeinde, Anbieter – in ein funktionierendes System einzubinden. Stichworte dazu: Angestelltenverhältnisse, Stundenausmaße, Kompetenzen, Verantwortung für Abläufe und Inhalte etc.

Aus Sicht der Marktgemeinde Wolfurt entspricht diese Struktur aber keineswegs den tatsächlichen Erfordernissen. Eltern unterscheiden nicht, welche Stunden und Angebote von wem angeboten werden – interessant für sie ist verständlicherweise nur das Gesamtangebot. Durch die oben geschilderte Entwicklung sind jedoch Aufgaben für die Gemeinden dazugekommen, die zum einen nicht geleistet werden können, da sie immer vom „freundlichen Entgegenkommen“ der anderen Mitspieler abhängen. Zum anderen wurde dieses gewachsene System in einen rechtlichen Rahmen gegossen, der entgegen den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu einer nochmaligen Verkomplizierung des Systems beigetragen hat, zumal nun die ohnehin sehr diffizil zu handhabenden Systeme noch mit Kompetenzen und Rechtsfolgen verbrämt wurden.

In diesem Zusammenhang sei ein kleiner Exkurs ins Verfassungsrecht erlaubt und auf die, auf einem Gutachten von Univ.-prof Dr. Raschauer fußenden,

Rechtsmeinung des Österreichischen Gemeindebundes verwiesen. Danach wurde – verfassungswidrig – der Zuständigkeitsbereich der Schulerhalter vor allem durch die Landesgesetzgebung sukzessive erweitert und den Schulerhaltern nicht zu stemmende Aufgaben übertragen. So geht der Gemeindebund davon aus, dass die dem Schulerhalter zufallende „äußere Organisation“ sehr eingeschränkt auszulegen ist, weshalb das Aufbürden von Personalbeistellung für Schülerbetreuung, Sekretariate, etc. jedenfalls unzulässig war! In einem im Internet veröffentlichten Artikel (<https://kommunal.at/artikel/gutachten-zu-schulerhaltern-ortet-verstoss-gegen-verfassung>) erläutert der Gemeindebund dazu wörtlich:

„Aber Raschauer geht davon aus, dass all jene gesetzlichen Grundlagen, die Aufgaben wie zum Beispiel die Beistellung von Betreuungspersonal oder die Bereitstellung von Laptops und Tablets den Gemeinden auferlegen, kompetenz- und damit verfassungswidrig sind. Er liefert in dem Gutachten auch eine Begründung mit. Demnach sind die Gesetzgebung und die Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens Bundessache.

Einzig in den Angelegenheiten der „äußeren Organisation“ der öffentlichen Pflichtschulen hat der Bund (nur) eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz und die Länder eine Ausführungsgesetzgebungskompetenz.

Nachdem die Beistellung des Schularztes, die Bereitstellung von Betreuungspersonal wie auch von Sekretariaten nicht zur „äußeren Organisation“ gehören, dürfte der Bund hierüber keine Grundsätze aufstellen, sondern müsste diese Angelegenheiten unmittelbar durch Bundesgesetz regeln, und dürften die Länder keine Ausführungsgesetze erlassen.

Nachdem nun alle Länder den Gemeinden etwa die Pflicht zur Beistellung/Bestellung des Betreuungspersonals an ganztägigen Schulen auferlegt haben, haben sie ihren kompetenzrechtlichen Rahmen für die Ausführungsgesetzgebung überschritten.“

Unser Ziel ist, dass jeder Partner – nach Möglichkeit nach einer kompetenzrechtlichen Entflechtung – seinen Bereich in der Schulkinderbetreuung voll verantwortlich übernimmt. In Anbetracht der derzeitigen Rechtslage wäre dies:

- Schulen: Eröffnung und Führung von Ganztagsklassen und Bereitstellung von Lehrern*
- Gemeinden: Abdeckung der Randzeiten, Mittagstisch, Bereitstellung von Infrastruktur*

- *externer Anbieter: je nach Auftrag*

Für die Umsetzung braucht es den Rückhalt und die angeordnete Zusammenarbeit der Verantwortlichen und momentan die positive Forcierung (Aufklärung, Bewerbung) mit dem Ziel „geregelter Vorgehensweise für eine wählbare Ganztagschule“.

Kommentar

Wie der Landes-Rechnungshof bereits in seinem Prüfbericht zur Schulkindbetreuung an allgemein bildenden Pflichtschulen aus dem Jahr 2018 feststellte, ergeben unterschiedliche Interessen sowie abweichende Verantwortungen für Aufgaben, Ausgaben und Finanzierung eine hohe Systemkomplexität. Die verteilte Kompetenz der Akteure erschwert eine Gesamtsicht. Das erwähnte Gutachten wirft im Hinblick auf die Ganztagschule, nicht aber für die Mittags- und/oder Nachmittagsbetreuung, Fragen auf. Der Landes-Rechnungshof weist darauf hin, dass seine Prüfungen auf der aktuell geltenden Rechtslage basieren.

2 Strukturen und Leistungen

In beiden Gemeinden wurden Betreuungsleistungen deutlich ausgebaut. Wolfurt weist an allen Standorten höhere Betreuungsquoten auf, ausgehend von einem niedrigeren Niveau war der Anstieg in Altach stärker. In welchem Ausmaß, in welcher Form und ob der tatsächliche Bedarf gedeckt wurde, kann nicht abschließend beurteilt werden. Informationen über die verschiedenen Betreuungsformen sind auszubauen.

Situation Zur besseren Vergleichbarkeit stellt der Landes-Rechnungshof die Strukturen der geprüften Gemeinden gegenüber. Auch die Entwicklung der Leistungsdaten wie betreute Schulkinder oder Betreuungsstunden werden analysiert.

Gemeinde- und Betreuungsstruktur

Im Prüfzeitraum verzeichneten beide Gemeinden ein leichtes Bevölkerungswachstum, auch der Anteil von Kindern unter 15 Jahren war ähnlich hoch. Sowohl die freie Finanzspitze I als auch die freie Finanzspitze II wiesen im Jahr 2017 positive Werte auf. Dies bedeutet, dass beide Gemeinden laufende Ausgaben durch laufende Einnahmen decken konnten und nach Rückzahlung von Finanzschulden grundsätzlich über freie Mittel für Investitionen verfügten.

Übersicht Gemeinde- und Schulstruktur

im Jahr 2017 bzw. Schuljahr 2017/18

	Altach	Wolfurt
Einwohner (HWS) zum 31.12.2017	6.626	8.462
Bevölkerungsentwicklung 2012 bis 2017	+4%	+3%
Kinder unter 15 Jahren zum 31.12.2017	17%	16%
Freie Finanzspitze I (in % v. HH-Volumen)	11%	8%
Freie Finanzspitze II (in % v. HH-Volumen)	3%	8%
Volksschulen	1	2
Neue Mittelschulen	1	1
Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht	1	0
Schulkinder an APS	569	776

Quelle: Bevölkerungs- und Schulstatistik, Informationen geprüfte Stellen; Darstellung Landes-Rechnungshof

Betreuungsangebote

Örtlich findet die Betreuung in der Regel an der Schule statt, Ausnahmen gibt es beim Mittagessen. Die Durchführung der Schulkindbetreuung übernimmt in Altach die gemeindeeigene Sozialzentrum Altach gGmbH (Sozialzentrum Altach). Überlegungen bestehen, diese Betreuung mittelfristig in anderen Räumlichkeiten unterzubringen. In Wolfurt ist die KibeV in der Schulkindbetreuung tätig.

In Altach wurde im Schuljahr 2017/18 für Volksschulkinder eine MNB angeboten, für Kinder der Neuen Mittelschule (NMS) gab es eine Mittagsbetreuung sowie eine getrennte GTS. In Wolfurt fand an beiden Volksschulen (VS) sowohl eine MNB als auch eine getrennte GTS statt. An der Neuen Mittelschule gab es neben den verschränkten Klassen zusätzlich getrennte Gruppen und eine Mittagsbetreuung. Die Freizeitbetreuung von GTS- und MNB-Kindern erfolgte in beiden Gemeinden immer gemeinsam. Altach und Wolfurt bieten beide eine Ferienbetreuung an. Das Mittagessen für alle Schulen stammt vom jeweiligen Sozialzentrum. In Altach besteht für Kinder ein separater Speiseplan.

Für alle Schulen lagen Bewilligungen als GTS vor, Anzeigen für die MNB gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJH-G) erfolgten nicht. Während der Prüfung des Landes-Rechnungshofs brachte Altach eine solche Anzeige beim Land ein.

Angebotene Öffnungszeiten

Stand Schuljahr 2017/18
ohne Unterrichtszeiten

	Altach	Wolfurt
Volksschulen	Mo – Do bis 17:00 Uhr Fr bis 13:45 Uhr	Mo – Fr bis 16:30 Uhr
Neue Mittelschulen	Mo – Do bis 13:40 Uhr Mi bis 16:00 Uhr	Mo – Do bis 16:35 Uhr Fr bis 13:45 Uhr

Quelle: Informationen Sozialzentrum Altach, KibeV und Schulen; Darstellung Landes-Rechnungshof

In Altach gibt es an der Volksschule mit Ausnahme von Freitagnachmittag eine tägliche Betreuung bis 17:00 Uhr. In der Neuen Mittelschule wird diese einmal wöchentlich angeboten. Werden Unterrichtszeiten berücksichtigt, steht eine faktische Betreuung an zumindest drei Tagen zur Verfügung. In Wolfurter Schulen ist eine tägliche Betreuung bis zumindest 16:30 Uhr angeboten, außer an Freitagen in der Neuen Mittelschule. An diesem Tag ist eine Mittags-, aber keine Nachmittagsbetreuung möglich.

Öffnungszeiten der Ferienbetreuung sind in Altdach von 07:45 bis 17:00 Uhr, freitags bis 13:45 Uhr, in Wolfurt von 07:30 bis 13:30 Uhr. In den Sommerferien sowie über Weihnachten gibt es in beiden Gemeinden zwischen vier und fünf Schließwochen. Wolfurt kooperiert bezüglich der Sommerferienbetreuung mit anderen Hofsteiggemeinden, zudem besteht eine Kooperation mit Bregenz. Erziehungsberechtigte, die eine ganztägige Betreuung benötigen, können diese dort in Anspruch nehmen.

Information und
Bedarfserhebung

Informationen zur Schulkindbetreuung finden sich auf den Webseiten der Gemeinden, der Anbieter sowie in der Regel der Schulen. Allerdings wird dort mehrheitlich nicht über GTS informiert. Dieses Angebot wird nur auf der Webseite der NMS Wolfurt ausführlich dargestellt. Eine Bedarfserhebung wurde für keine der Schulen durchgeführt. Es gibt jedoch vor Beginn der Sommerferien vorläufige Anmeldungen für das kommende Schuljahr.

An- und Abmeldung

Formulare sind großteils online abrufbar. Die Erziehungsberechtigten melden die Kinder an allen Volksschulen ausschließlich nach Betreuungszeiten und nicht nach Betreuungsform an. Anmeldungen für das Schuljahr erfolgen an den Wolfurter Volksschulen nach Modulen, für jene in Altdach nach Stunden.

Beide Neuen Mittelschulen bieten separate Anmeldeformulare für die Mittagbetreuung. Während in Wolfurt zudem eine eigene Anmeldung zur verschränkten GTS erfolgt, ist diese in Altdach nur für sogenannte Lernhilfestunden möglich. Damit sind GTS-Lernzeiten gemeint.

Im Prüfzeitraum konnte in Altdach die Betreuung zweimal monatlich, in Wolfurt für das Sommersemester gekündigt werden. Zudem besteht in Altdach bei wechselnden Dienstplänen der Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, die Betreuungszeiten in der Vorwoche bekannt zu geben. Eine Abmeldung vom Mittagessen ist in beiden Gemeinden bei zeitgerechter Information möglich.

Pädagogisches Konzept

In Wolfurt gibt es für die VS Mähdle und die Neue Mittelschule pädagogische Konzepte in schriftlicher Form. Nur in einer Schule ist dieses dem Freizeitbetreuungspersonal bekannt. Darüber hinaus verfügen das Sozialzentrum Altdach sowie die KibeV über eigene pädagogische Betreuungskonzepte. Jenes des Sozialzentrums Altdach stammt aus dem Jahr 2012 und weist neben pädagogischen auch organisatorische und strategische Inhalte für die Volksschule auf.

Betreuungsinhalte

An allen Standorten wird in der Freizeitbetreuung das Mittagessen eingenommen und gespielt. Mit MNB-Kindern werden Hausaufgaben erledigt. Die Betreuungspersonen der KibeV bieten zudem an den Nachmittagen auch vorbereitete Inhalte wie Bastelprojekte an. Während der vom Bund finanzierten

Lernzeiten erledigen die Schulkinder in der Regel Hausübungen, lernen oder vertiefen Unterrichtsinhalte. Dabei werden sie von Lehrpersonen betreut.

Die VS Mähdle bot im Schuljahr 2017/18 eine, die VS Bütze zwei Wochenstunden Lernzeit an. Jene Kinder nehmen teil, die an den betreffenden Tagen durchgehend bis 16:30 Uhr angemeldet sind. An der NMS Wolfurt findet an einem Nachmittag pro Woche gelegentlich ein Zusatzprogramm statt, in welchem z.B. Betriebe oder Museen besichtigt oder Probetrainings von Vereinen besucht werden.

Leistungsentwicklung

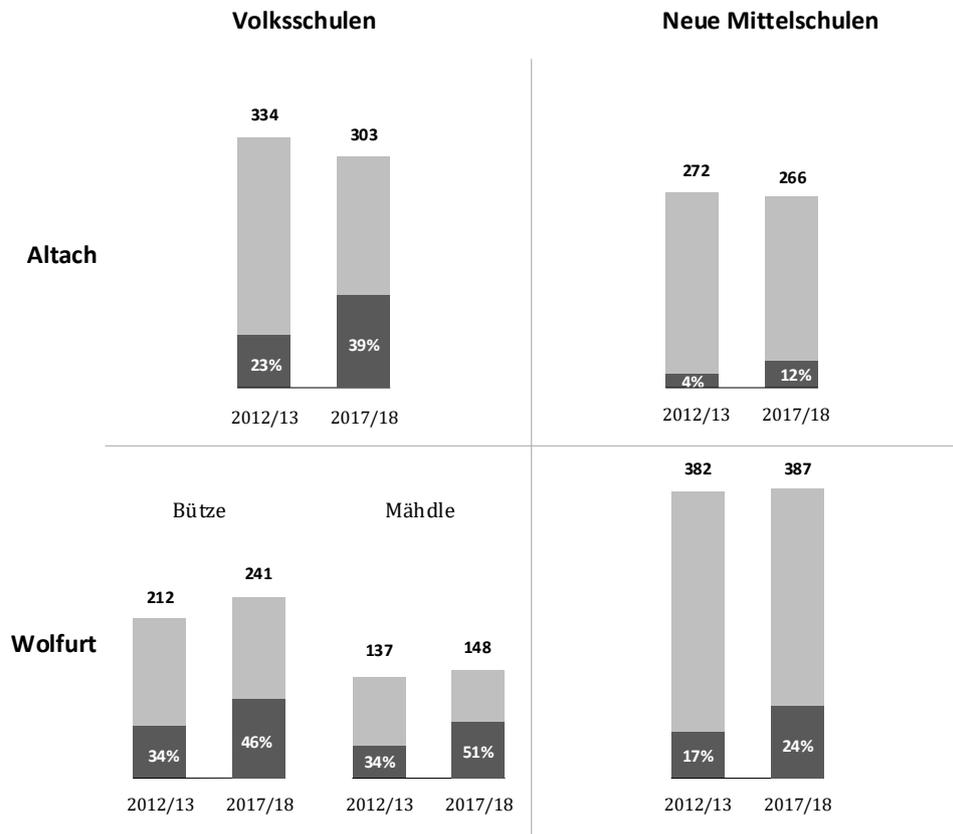
Verschränkte GTS

In der VS Altsch gab es in den Jahren 2011/12 bis 2015/16 eine verschränkte GTS, an der zuletzt fünf Prozent der Schulkinder teilnahmen. Die NMS Wolfurt führte im gesamten Prüfzeitraum eine verschränkte GTS. Der Anteil der teilnehmenden Schulkinder erhöhte sich von 28 Prozent im Schuljahr 2015/16 auf 33 Prozent im Schuljahr 2017/18.

Betreuungsquoten

Der Landes-Rechnungshof hat Daten zu Kindern erhalten, die durch das Sozialzentrum Altsch und die KibeV betreut werden. Darin sind manche betreute Kinder nicht erfasst. Beispielsweise kann dies GTS-Schulkinder betreffen, die keine Mittagsbetreuung in Anspruch nehmen. Die Daten laut Kindertagesheimstatistik weichen zudem von den erhaltenen ab. Diese Unterschiede sind bislang nicht vollständig erklärbar, ein Grund liegt in der Stichtags- bzw. Zeitrumbetrachtung.

Anzahl der Schulkinder und Betreuungsquoten in den Schuljahren 2012/13 und 2017/18



Quelle: Schulstatistik, Informationen Sozialzentrum Altach und KibeV; Darstellung Landes-Rechnungshof

Während die Anzahl der Schulkinder in Altach sank, nahm sie in Wolfurt zu. Für alle Standorte zeigte sich ein Anstieg der Betreuungsquoten. Sie waren in Wolfurt höher als in Altach. In den Volksschulen war der Betreuungsanteil größer als in den Neuen Mittelschulen, im Schuljahr 2017/18 um bis zu 27 Prozentpunkte. In der VS Mähdle wurden anteilig die meisten Kinder – 51 Prozent – betreut. Die VS Altach verzeichnete im Prüfzeitraum absolut den stärksten Anstieg. Die Gesamtbetreuungsquote aller Schulkinder stieg in Altach im genannten Zeitraum von 15 auf 27 Prozent, in Wolfurt von 25 auf 36 Prozent. Das entspricht im Schuljahr 2017/18 in Altach 151 und in Wolfurt 276 betreuten Kindern.

Betreuungsstunden

In Altach wurden im Schuljahr 2017/18 in der Volksschule und der Neuen Mittelschule zusammen 21.235 sowie in den Ferien 2.078 Betreuungsstunden

erbracht. In Wolfurt waren es im gleichen Jahr an allen Schulstandorten 41.171, in den Ferien 8.170 Stunden.

Entwicklung der Betreuungsstunden im Vergleich der Schuljahre 2012/13 und 2017/18



Quelle: Informationen Sozialzentrum Altach und KibeV; Darstellung Landes-Rechnungshof

Die Betreuungsstunden stiegen im Prüfzeitraum stark an, insbesondere in Altach und der VS Bütze. Während sie sich in Altach insgesamt mehr als verdoppelten, erhöhten sie sich in Wolfurt um rund 50 Prozent.

Bewertung

In beiden Gemeinden stehen den Erziehungsberechtigten Betreuungsmöglichkeiten für drei bis fünf Nachmittage der Woche zur Verfügung. Allerdings kann nicht beurteilt werden, ob das Angebot den tatsächlichen Bedarf deckt, da Bedarfserhebungen dazu fehlen. Zielsetzung einer solchen ist, den tatsächlichen Betreuungsbedarf zu ermitteln, um das Angebot gegebenenfalls anpassen zu

können. Eine vorläufige Anmeldung erfüllt diesen Zweck in der GTS, wenn das längstens vorgesehene Angebot – täglich bis 18:00 Uhr – abgefragt wird.

Damit Erziehungsberechtigte eine Entscheidung für eine bestimmte Betreuungsform treffen können, ist es erforderlich, sie ausreichend darüber zu informieren. Derzeit wird die Entscheidung für eine Betreuungsform – GTS oder MNB – in der Regel nicht durch gezielte Auswahl der Erziehungsberechtigten, sondern durch das Ausmaß der Betreuungszeiten bestimmt. Nur für die NMS Wolfurt sind Informationen über die verschränkte GTS für Erziehungsberechtigte verfügbar. Sie können sich damit bewusst für diese Form entscheiden. Die Anzahl der Ganztagsklassen wurde an dieser Schule verdreifacht. Für alle Schulen – unabhängig davon, ob sie ein GTS-Angebot hatten – lagen GTS-Bewilligungen vor. Der Landes-Rechnungshof weist darauf hin, dass Bewilligungen als GTS und auch Anzeigen als Kinderbetreuungseinrichtung aktuell zu halten sind.

Das pädagogische Konzept dient der Sicherstellung des Zusammenspiels zwischen Unterricht, Lernzeit und Freizeit und soll bestimmte Schwerpunkte für das Schuljahr festhalten. Eine Einbeziehung von Vertretern verschiedener GTS-Akteure ermöglicht einen umfassenderen Blick. Zudem hilft es, dass das Konzept auch vom gesamten Team getragen wird. Dies unterstützt die notwendige enge Zusammenarbeit zwischen unterrichtendem und betreuendem Personal. Als nicht zielführend erachtet der Landes-Rechnungshof getrennte Konzepte von Schule und Freizeitangebietern für GTS. Eine Verschriftlichung dient der Transparenz gegenüber Beteiligten und erhöht die Verbindlichkeit.

Vom Landes-Rechnungshof ausgewertete Daten über die Schulkindbetreuung zeigen, dass in Wolfurt insgesamt mehr Schulkinder als in Altschachen betreut wurden. Die Betreuungsquote war in allen geprüften Jahren sowohl in den Volksschulen als auch in der Neuen Mittelschule wesentlich höher als in Altschachen. Im Prüfzeitraum erhöhten sich die Betreuungsleistungen des Sozialzentrums Altschachen und der KibeV deutlich. Allerdings war der Anstieg in Altschachen – ausgehend von einem niedrigeren Niveau – stärker. Wie bereits im Prüfbericht 2018 bemängelt der Landes-Rechnungshof, dass auch für die Gemeinden Altschachen und Wolfurt nicht abschließend festgestellt werden kann, wie viele Kinder insgesamt welche Betreuungsformen in welchem Ausmaß in Anspruch nahmen.

Empfehlung
Altschachen und Wolfurt

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, Bewilligungen für Ganztagschulen bzw. Anzeigen für Mittags-/Nachmittagsbetreuungen aktuell zu halten.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Information an Erziehungsberechtigte zu den unterschiedlichen Betreuungsformen auszubauen.

Zudem empfiehlt der Landes-Rechnungshof, eine differenzierte, vollständige Datenerfassung der betreuten Schulkinder sicherzustellen.

Stellungnahme Wolfurt *Wir sehen das Ziel in der Führung von Ganztagsklassen auch an beiden Wolfurter Volksschulen, analog zu dem bereits seit über 5 Jahren an unserer Mittelschule sehr gut funktionierenden System. Die Schülerbetreuung ist aus unserer Sicht immer ein Angebot der Standortschule für die Eltern und wird auch so wahrgenommen. Daher sollte bei ihr die Hauptverantwortung liegen.*

An beiden Volksschulen sind Infrastruktur und Räume für die Ganztagsbetreuung vorhanden.

Das pädagogische Konzept muss durch den Hauptanbieter Schule erstellt werden, ergänzt durch das für die jeweilige Schule passende Konzept für die Randzeiten und die Mittagsbetreuung.

Die Information über die möglichen Betreuungsformen muss durch die Schule erfolgen – die entsprechenden Daten und Unterlagen werden von den weiteren Anbietern gestellt.

Die Erfassung bzw. Führung aller Daten – auch die der Schulkinderbetreuung – sollte durch ein einziges Programm möglich und durch die Schule vor Ort gewährleistet sein. Wir denken an das landesweite Schulprogramm „Sokrates“, das sehr breit aufgestellt ist und dessen Finanzierung ohnehin die Gemeinden übernommen haben. Damit würden Fehler minimiert, die z.B. durch Stichtags- oder Zeiträumbetrachtungen entstehen.

Kommentar Der Landes-Rechnungshof bekräftigt, dass auch Mittags- und Randzeiten Teil der Ganztagschule und somit im pädagogischen Konzept der Schule mitzubedenken sind. Er begrüßt grundsätzlich Bestrebungen, die Datenerfassung und -führung zu verbessern. Wichtig dabei ist, dass Daten der Ganztagschule und der Mittags- und/oder Nachmittagsbetreuung vollständig sind.

3 Organisation

3.1 Aufgaben und Personal

In beiden Gemeinden erbringen Dienstleister wesentliche Aufgaben in der Schulkindbetreuung, dies umfasst auch die Qualitätssicherung. Evaluierungen wurden durchgeführt, das Beschwerdemanagement ist noch zu verbessern. Im Gegensatz zu Wolfurt gelang es in Altach, entsprechend qualifiziertes Personal ganzjährig zu beschäftigen. In Wolfurt wurden bei Überlegungen zur Aufgabenverlagerung keine Kostenkalkulationen erstellt.

Situation	In beiden Gemeinden nehmen Dienstleister wesentliche Aufgaben wie Personalbeistellung oder Qualitätssicherung wahr.
Dienstleister	<p>Organisation der Betreuung</p> <p>Das Sozialzentrum Altach übernimmt die gesamte Organisation und Durchführung der Schulkindbetreuung. Die Aufgaben reichen von der Anmeldung über die Personalsuche und -anstellung bis zur Verrechnung an Erziehungsberechtigte sowie der Förderabwicklung von Personalkosten. Die Gesellschaft wurde im Jahr 1997 als gemeinnützige GmbH gegründet, Alleineigentümerin ist die Gemeinde. Kernaufgabe sind die Führung des Pflegeheims und andere soziale Dienste.</p> <p>Die KibeV ist in Wolfurt seit dem Schuljahr 2007/08 in der Schulkindbetreuung tätig. Der Leistungsumfang veränderte sich im Zeitverlauf. Während die Gesellschaft anfangs die gesamte Organisation und Durchführung erledigte, übernahm die Gemeinde nach einem Schuljahr wieder wesentliche Aufgaben selbst. Bis November 2017 diente das Unternehmen v.a. der Anstellung des Betreuungspersonals, es führte die Förderabwicklung von Personalkosten und die Abrechnung mit Erziehungsberechtigten durch. Spätestens seit Dezember 2017 erfolgt die gesamte Organisation wieder durch die KibeV.</p>
Gemeindeintern	Sowohl in Altach als auch in Wolfurt führen die Gemeinden selbst die Beantragung und Abrechnung von Förderungen bei Infrastrukturmaßnahmen sowie der jährlichen Abgangsdeckungsförderung durch. In Wolfurt war ab dem Schuljahr 2008/09 eine Gemeindebedienstete wieder für Organisation und Koordination der Schulkindbetreuung zuständig, da es laut deren Aussage Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit der KibeV gab. Deren Tätigkeit be-

inhalten bis November 2017 z.B. die Organisation der Anmeldung, Suche und Auswahl des Betreuungspersonals sowie die Personalplanung. Nach ihrer Schätzung wendete sie rund viereinhalb Stunden pro Woche dafür auf. Die KibeV brachte in ihrer Abrechnung zugunsten der Gemeinde jährlich € 3.600 in Abzug. Dieser Pauschalbetrag lag deutlich unter den in der Gemeindebuchhaltung dafür ausgewiesenen Personalkosten der betreffenden Mitarbeiterin.

Im Jahr 2016 gab es in Wolfurt Überlegungen, die Organisation wieder zur Gänze selbst zu übernehmen und das Personal beim VSB anzustellen. Die geprüfte Stelle verfolgte dies laut Auskunft nicht weiter, da ihre personellen Ressourcen dafür nicht ausgereicht hätten. Eine Kostenkalkulation der Varianten wurde nicht vorgenommen.

Betreuungspersonal

Beschäftigte

Im Prüfzeitraum waren die Mitarbeitenden ganzjährig beim Sozialzentrum Altach angestellt. Die KibeV beschäftigte Betreuungspersonal jeweils befristet für ein Schuljahr bzw. für die Sommerferien.

Betreuungspersonal in Altach und Wolfurt

im Schuljahr 2017/18

	Altach		Wolfurt**	
	Personen	VZB	Personen	VZB
Volksschulen	3	1,45	19	3,10
Neue Mittelschulen	3	0,17	3	0,65
Ferienbetreuung	3	0,25	22	0,80
Gesamt	6*	1,87	27*	4,55

* dieselben Personen teilweise an zwei Standorten tätig bzw. auch in der Ferienbetreuung

** ohne geförderten Arbeitsplatz

Quelle: Informationen Sozialzentrum Altach, KibeV und Gemeinde Wolfurt; Darstellung Landes-Rechnungshof

In Wolfurt arbeiteten zudem Lehrpersonen der Neuen Mittelschule auch in der Freizeitbetreuung mit. Die Abrechnung ihrer Personalstunden in der Mittagsbetreuung wickelte die Gemeinde über den VSB ab. In anderen Gemeinden übernimmt dies auch die KibeV. Wolfurt setzte zudem auch vereinzelt Gemeindebedienstete in der Betreuung ein. Dabei handelte es sich im Schuljahr 2017/18 um einen geförderten Arbeitsplatz mit einem Beschäftigungsausmaß von knapp 50 Prozent. Zudem war eine Person sowohl im Kindergarten als auch für die Schulkindbetreuung tätig. Deren Beschäftigungsausmaß für die Schulkindbetreuung belief sich auf 10 Prozent. Beim Betreuungspersonal in der NMS Altach handelt es sich um Mitarbeitende des Jugendtreffs Altach. Durch-

schnittlich war eine angestellte Person der KibeV mit knapp sieben Wochenstunden beschäftigt.

Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel gibt an, für wie viele Kinder im Mittel eine Betreuungsperson bereitsteht. Berechnungsgrundlage ist die Summe der Betreuungsstunden aller Kinder im Verhältnis zu den Stunden der Betreuungspersonen.

Betreuungsschlüssel

durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder pro Betreuungsperson

	2012/13	2015/16	2017/18	Änderung in Prozent
Altach				
Volksschule	9,4	9,2	9,7	+3
Neue Mittelschule	5,4	6,4	9,8	+82
Wolfurt				
Volksschule Bütze	6,1	6,0	8,3	+35
Volksschule Mähdle	8,5	6,6	6,3	-25
Neue Mittelschule	11,8	9,7	10,1	-15

Quelle: Informationen Sozialzentrum Altach, KibeV und Gemeinde Wolfurt; Darstellung Landes-Rechnungshof

Im Schuljahr 2017/18 wurden in Altach von einer Person durchschnittlich knapp zehn, in Wolfurt zwischen etwa sechs und zehn Kinder betreut. Die VS Mähdle wies dabei den niedrigsten Betreuungsschlüssel auf, da hier aufgrund erhöhten Förderbedarfs eine zusätzliche Betreuungsperson eingeplant war. Seit dem Schuljahr 2012/13 stieg die Kinderzahl je Betreuungsperson für die NMS Altach am stärksten. Für die VS Mähdle und die NMS Wolfurt sank diese Zahl im Zeitverlauf.

Qualifikation

Die Mitarbeiterinnen im Sozialzentrum Altach waren größtenteils pädagogisch ausgebildet. Seit dem Schuljahr 2018/19 ist auch eine Freizeitpädagogin angestellt. Die Betreuungspersonen, die in Wolfurt im Schuljahr 2017/18 eingesetzt wurden, verfügten über keine pädagogische Ausbildung, welche als Qualifizierung für GTS anerkannt wird. Die KibeV bietet interne Schulungen an, z.B. verpflichtende Erste-Hilfe- und Hygiene-Schulungen oder freiwillige Schulungen für Mitarbeitende ohne pädagogische Ausbildung. Laut Geschäftsführung werden in der Betreuung tätige Personen über die Möglichkeit zur Freizeitpädagogikausbildung informiert. Eine Schwierigkeit sei dabei die Beschäftigungsmöglichkeit in nur geringem Stundenausmaß. Mittlerweile wurde auch für Wolfurt ein Freizeitpädagoge angestellt, eine weitere Mitarbeiterin absolviert gerade den Lehrgang.

Qualitätssicherung

Altach Das Betreuungspersonal berichtete direkt an den Geschäftsführer des Sozialzentrums Altach, der auch für die Qualitätssicherung zuständig war. Er führte im Bedarfsfall Gespräche mit der Schulleitung und monatliche mit seinen Mitarbeitenden. Diese nahmen teilweise an Schulkonferenzen teil. Seit Dezember 2018 gibt es eine Teamleitung für die Schulkindbetreuung. Mittelfristig ist auch die Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems geplant, das beispielsweise einen Qualitätsmanagementbeauftragten, Qualitätszirkel, jährliche Elternbefragungen sowie Selbstevaluierungen vorsieht.

Wolfurt Für die Qualitätssicherung in Wolfurt ist laut Kooperationsvereinbarung die KibeV zuständig, obwohl dies in GTS den Schulleitungen obliegt. Bis November 2017 erfolgte die Qualitätssicherung gemeinsam mit der für die Koordination zuständigen Gemeindebediensteten. Auch nach Übergabe der Funktion an die regional zuständige Koordinatorin der KibeV besteht ein enger Kontakt. Laut Auskunft ist die Gemeindebedienstete weiterhin regelmäßig mit Themen der Schulkindbetreuung beschäftigt. Die KibeV setzt je Betreuungsstandort eine Leitung ein und sieht zweimal jährlich sogenannte Gemeindeggespräche vor. In diesen sollen die regionale Koordinatorin, die jeweilige Standortleitung der KibeV, die Schulleitung und Vertreter der Gemeinde die aktuelle Situation, Probleme und Verbesserungen besprechen. In Wolfurt fanden die Gespräche laut Auskunft im Jahr 2018 zum ersten Mal statt. Jedoch nahm die zuständige Gemeindemitarbeiterin in den Vorjahren an Sitzungen der KibeV teil. Die Schulleitungen der GTS sehen sich in der Regel in pädagogischen Belangen verantwortlich und das Betreuungspersonal dem Schulteam zugehörig.

Evaluierungen Das Sozialzentrum Altach führte im Jahr 2018 eine Befragung von Erziehungsberechtigten u.a. zum pädagogischen Angebot, zu Mittagessen, Monatsbeitrag oder zu Betreuungspersonen durch. Als Reaktion auf die Befragung wurden laut Aussage des Geschäftsführers der Betreuungsschlüssel verbessert sowie räumliche Maßnahmen geplant. Auch bei der KibeV gab es im Jahr 2017 eine Zufriedenheitsumfrage bei Kindern, Erziehungsberechtigten und Betreuungspersonen. Gemeinden und Schulen erhielten eine Zusammenfassung der Ergebnisse mit Daten für die eigenen Standorte. Aufgrund der Ergebnisse wurden verschiedene Maßnahmen wie Hygieneschulungen oder Erste-Hilfe-Kurse umgesetzt.

Beschwerdemanagement In Altach werden Beschwerden in der Regel vom Betreuungsteam behandelt. Der Geschäftsführer übernimmt bei Schwierigkeiten. Seit dem Jahr 2016 werden schriftliche oder gewichtigere Beschwerden im vorhandenen IT-System erfasst. Bis Ende 2017 waren dies insgesamt 26 Beschwerden, v.a. zur Abrechnung und Auslastung.

In Wolfurt werden Beschwerden dort entgegengenommen, wo sie einlangen. In der Neuen Mittelschule werden sie an Gemeinde und KibeV weitergeleitet. Einen festgelegten Prozess dafür gibt es nicht. Im internen Handbuch der KibeV ist jedoch für das Betreuungspersonal das grundsätzliche Vorgehen dargelegt. Laut Auskunft der KibeV ist keine Protokollierung vorgeschrieben bzw. gibt es kein standardisiertes Berichtswesen.

Bewertung

Die Schulkindbetreuung ist in beiden Gemeinden unterschiedlich organisiert. Während in Altach eine gemeindeeigene Gesellschaft die Durchführung verantwortet, wurde in Wolfurt ein von der Gemeinde unabhängiges Unternehmen beauftragt. Wolfurt hatte zwar im gesamten Prüfzeitraum bestimmte Aufgaben an die KibeV übertragen, allerdings verblieb mit der Organisation und Koordination der Schulkindbetreuung ein wesentlicher Teil in der Gemeinde. Die zuständige Gemeindebedienstete verfügt daher über entsprechendes Know-how. Sie ist weiterhin ein wichtiges Bindeglied. Die Höhe des Betrags, welcher von der KibeV für die Eigenleistung der Gemeinde in Abzug gebracht wurde, stand nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs nicht in angemessenem Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten.

Die vom KibeV vorgesehenen Gemeindeggespräche sind ein zweckmäßiges Instrument für einen regelmäßigen Informationsaustausch und kontinuierliche Verbesserungen. Da für die GTS organisatorisch die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragten Organisationen gemeinsam mit der Schulleitung zuständig sind, bedarf es einer engen Zusammenarbeit. Diese Gespräche gewinnen zudem an Bedeutung, da die KibeV seit Ende 2017 auch die Koordinationsfunktion übernommen hat und die Gemeinde seither operativ weniger eingebunden ist. Da in Wolfurt die Abrechnung des Lehrpersonals über den VSB erfolgt, besteht eine zusätzliche Schnittstelle. Der damit zusammenhängende zusätzliche Abstimmungsbedarf erhöht das Fehlerrisiko. Aufgrund von Überlegungen der Gemeinde Wolfurt, die Schulkindbetreuung wieder selbst zu übernehmen, wäre eine Kostenkalkulation angebracht gewesen.

Das Sozialzentrum Altach beschäftigt für die Schulkindbetreuung auch pädagogisches Personal, welches für die Freizeitbetreuung an einer GTS qualifiziert ist. In Wolfurt hingegen kam weitestgehend Personal ohne pädagogische Ausbildung – auch in der GTS-Freizeitbetreuung – zum Einsatz, welches von der Gemeinde ausgewählt wurde. Während die nunmehr dafür zuständige KibeV darauf verweist, dass es aufgrund der Beschäftigungsmöglichkeit mit nur geringem Stundenausmaß schwierig sei, pädagogisch qualifiziertes Betreuungspersonal zu finden, gelingt es in Altach, Personen mit pädagogischer Ausbildung und einem höheren Beschäftigungsausmaß ganzjährig anzustellen.

Der Landes-Rechnungshof begrüßt, dass in beiden Gemeinden Evaluierungen durchgeführt und entsprechende Maßnahmen gesetzt wurden. Seiner Ansicht nach ist ein nachvollziehbares Beschwerdemanagement eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung. In beiden Gemeinden sind Verbesserungen zweckmäßig. Eine klare und nach außen kommunizierte Zuständigkeit, eine standardisierte Dokumentation sowie eine geregelte Berichterstattung darüber sind festzulegen.

Empfehlung Altach Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, das Beschwerdemanagement zu verbessern.

Empfehlung Wolfurt Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, das Beschwerdemanagement zu verbessern.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, auf den Einsatz von qualifiziertem Personal hinzuwirken.

Stellungnahme Wolfurt *Personal ohne pädagogische Ausbildung: In Wolfurt ist die Fluktuation im Bereich Schulkinderbetreuung minimal. Ein großer Teil der MitarbeiterInnen arbeitet über 10 Jahre in diesem Bereich. Diese jahrelange Erfahrung ist ein wichtiger Bestandteil ihrer Qualifizierung.*

Alle MitarbeiterInnen arbeiten in Teilzeit zu oft unattraktiven Zeiten wie mittags und mit Stundenpausen dazwischen, weil z.B. eine einzelne Lehrerstunde von der Schule eingeplant wurde. MitarbeiterInnen mit freizeitpädagogischer Ausbildung sind in der Regel an prekären Beschäftigungsverhältnissen nicht interessiert. In Zukunft wird die Marktgemeinde Wolfurt bei Ersatzanstellungen oder Neuanstellungen – je nach zukünftiger Form der Schülerbetreuung – beim KibeV darauf drängen, bevorzugt Freizeitpädagogen anzustellen oder selbst anzustellen. Bis dahin sieht sich die Marktgemeinde Wolfurt als verlässlicher Arbeitgeber der bisherigen Teammitglieder.

Die Zusammenarbeit zwischen Schule, KibeV und Gemeinde benötigt wie beschrieben viel Koordination. Der Ablauf würde durch die Hauptverantwortung der Schule als Hauptanbieter und „Auslöser“ der Schulkinderbetreuung um ein Vielfaches vereinfacht (nach außen kommunizierte Zuständigkeit, Dokumentation, Beschwerdemanagement etc.)

Die Art der Zusammenarbeit mit dem externen KibeV betrifft nicht nur Wolfurt, sondern 24 Gemeinden – ca. ein Drittel aller Gemeinden mit Schulkinderbetreuung.

3.2 Steuerung

Schriftliche Kooperationsverträge helfen, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen festzuhalten. Damit Gemeindegremien über die Entwicklung der Schulkindbetreuung informiert sind und Entscheidungen dazu treffen können, ist eine regelmäßige Berichterstattung sicherzustellen. Eine Erarbeitung von mittel- und langfristigen Zielen in der Schulkindbetreuung sowie Maßnahmen zu deren Umsetzung sind zweckmäßig.

Situation	<p>Werden Dritte mit Aufgaben der Gemeinde beauftragt, so ist es grundsätzlich notwendig, die Verantwortung der zuständigen Gemeindegremien für Ausgestaltung und Weiterentwicklung sicherzustellen.</p>
Beauftragung	<p>Steuerung durch die Gemeinde</p> <p>Im Jahr 2000 beschloss die Gemeindevertretung (GV) Altach ein organisatorisches und pädagogisches Kinderbetreuungskonzept, in welchem auch grundsätzlich die Schulkindbetreuung enthalten war. Eine schriftliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und Sozialzentrum Altach besteht nicht.</p> <p>In Wolfurt beschloss der Gemeindevorstand (GVO) im Juni 2007 die Neuorganisation der Schulkindbetreuung ab September vorerst für ein Jahr an die KibeV zu übertragen. Im Prüfzeitraum erfolgte je Schuljahr eine schriftliche Auftragsbestätigung durch den Bürgermeister. Diese enthielt nur die pauschalierte Beauftragung sowie die Berechtigung zur Förderbeantragung. Nicht für alle Schuljahre ist ein Antrag im GVO bzw. ein entsprechender Beschluss protokolliert. Erstmals für das Schuljahr 2017/18 schlossen KibeV und Gemeinde eine schriftliche Kooperationsvereinbarung ab. Sie wurde vom Bürgermeister unterzeichnet, eine Behandlung im GVO oder in der GV war nicht dokumentiert. Der Vertrag enthielt u.a. den Leistungsumfang der KibeV, die beispielsweise auch für die Qualitätssicherung oder die Förderabwicklung zuständig ist.</p>
Gremien	<p>Die Gemeinde ist auch über einen Beirat in die Leitung des Sozialzentrums Altach eingebunden. Dieser soll Agenden eines Aufsichtsrats wahrnehmen und den Geschäftsführer in strategischen Belangen beraten. Vorsitzender ist der Bürgermeister. An den Sitzungen nehmen, neben dem Geschäftsführer, der GVO und der Vorsitzende des Sozialausschusses teil. Zwei bis drei Mal jährlich wurde über die Schulkindbetreuung berichtet. Darüber hinaus lagen im Prüfzeitraum drei Präsentationen für die Generalversammlungen vor, welche auch dieses Thema beinhalteten. In der Gemeinde ist eine Behandlung in Protokollen</p>

des Kinder- und Schulausschusses ersichtlich. Der GVO erörterte im Zusammenhang mit der Schulkindbetreuung Infrastrukturmaßnahmen, welche die GV beschloss.

In Wolfurt werden Agenden der Schulkindbetreuung in der Gemeinde anlassbezogen besprochen. Beispielsweise wurden die Erhöhungen der Mittagessenskosten beschlossen oder über die durchgeführte Elternbefragung berichtet. In vorliegenden GVO-Protokollen ist dies dokumentiert. Im Bildungsausschuss gab es laut Aussage Mitteilungen zu diesem Thema.

Berichtswesen

In Wolfurt liegt kein Konzept zur Schulkindbetreuung vor. Jenes des Sozialzentrums Altach stammt aus dem Jahr 2012 und wurde seither nicht aktualisiert. Damit sind keine aktuellen Zielsetzungen für die Schulkindbetreuung vorhanden. Sowohl das Sozialzentrum Altach als auch die KibeV führen eine Datenbank mit Betreuungsdaten. Diese werden intern vor allem für operative Zwecke wie die Verrechnung der Beiträge an Erziehungsberechtigte genutzt. Die Gemeinde Wolfurt erhält von der KibeV monatliche Abrechnungen. Darin sind auch Informationen über das Stundenausmaß des Betreuungspersonals, die Höhe der eingehobenen Beiträge von Erziehungsberechtigten und die Anzahl der Essen enthalten. Seit dem Jahr 2015 stellt die KibeV eine Jahresabrechnung bereit, die auch erhaltene Förderbeiträge beinhaltet.

Bewertung

Eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Altach und dem gemeindeeigenen Sozialzentrum hilft Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen klarzustellen. Der Landes-Rechnungshof bemängelt, dass die Gemeinde Wolfurt erst nach langjähriger Zusammenarbeit mit einem gemeindeunabhängigen Dienstleister eine schriftliche Kooperationsvereinbarung abschloss, welche Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegt. Kooperationsverträge können genutzt werden, um Bedingungen, wie die ausreichende pädagogische Qualifizierung des Personals, festzuhalten. Zudem ist zukünftig auf eine ordnungsgemäße Beschlussfassung zu achten.

Weder für Altach noch für Wolfurt gibt es aktuelle Konzepte mit Zielsetzungen und Maßnahmen für die Schulkindbetreuung. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs sind mittel- und langfristige Ziele sowie konkrete Maßnahmen für die verschiedenen Betreuungsformen zu erarbeiten und auch regelmäßig zu überprüfen. Diese haben auch maßgeblichen Einfluss auf die infrastrukturelle und finanzielle Entwicklung der Gemeinden.

Als alleinige Gesellschafterin des Sozialzentrums Altach verfügt die Gemeinde über umfangreichere Informationsmöglichkeiten. Eine Befassung mit der Schulkindbetreuung ist protokolliert, allerdings fehlt eine formale Behandlung

in den Gemeindegremien. In Wolfurt hingegen wurden nur einzelne Informationen in den Gemeindegremien besprochen. Damit war nicht sichergestellt, dass diese über ein aussagekräftiges Bild über die Entwicklung der Schulkindbetreuung verfügten. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs ist es im Hinblick auf die steigende Bedeutung der Schulkindbetreuung in beiden Gemeinden zweckmäßig, die Entwicklung jährlich in der Gemeindevertretung zu behandeln. Dies gewährleistet Transparenz und Steuerungsmöglichkeiten.

Empfehlung Altach Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, einen schriftlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Sozialzentrum Altach abzuschließen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, in der Gemeindevertretung jährlich über die Entwicklung der Schulkindbetreuung zu berichten.

Zudem empfiehlt der Landes-Rechnungshof, mittel- und langfristige Ziele und Maßnahmen für die verschiedenen Betreuungsformen zu erarbeiten.

Empfehlung Wolfurt Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die ordnungsgemäße Beschlussfassung für die Kooperationsvereinbarung bzw. Auftragserteilung sicherzustellen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, in der Gemeindevertretung jährlich über die Entwicklung der Schulkindbetreuung zu berichten.

Zudem empfiehlt der Landes-Rechnungshof, mittel- und langfristige Ziele und Maßnahmen für die verschiedenen Betreuungsformen zu erarbeiten.

Stellungnahme Wolfurt *Die Kritik des Landes-Rechnungshofes an der nicht durchgängigen Beschlussfassung für Kooperationsvereinbarung bzw. Auftragsvergabe ist berechtigt und wird hinkünftig gesetzeskonform organisiert.*

Die Berichterstattung erfolgte bisher anlassbezogen in den Ausschüssen – das wird geändert und wie empfohlen regelmäßig in der Gemeindevertretung vorgelegt.

Mittel- und langfristige Ziele und Maßnahmen greifen nur, wenn alle Player sich daran halten müssen. Die Gemeinde ist Schulerhalter, das Land verantwortlich für die Aufgaben der Schule. Die mangelnde Festlegung von mittel- und langfristigen Zielen ist unter anderem auch dem Umstand geschuldet, dass die Marktgemeinde Wolfurt die Schülerbetreuung bzw. insbesondere das Ganztagschul-Angebot, nicht als ureigene Gemeindeaufgabe angesehen hat, worin sie durch das eingangs zitierte Gutachten Raschauer bestärkt wird. Nichtsdestotrotz wird sie – bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung – der Empfehlung des Landes-Rechnungshofes folgen.

4 Finanzen

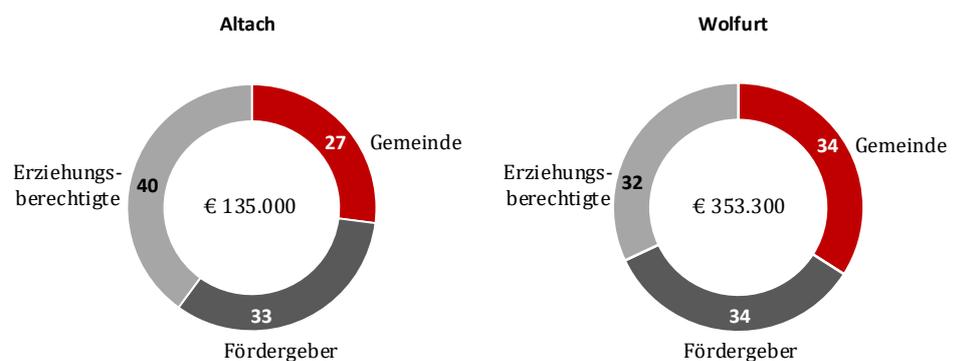
Kosten und Erlöse der Schulkindbetreuung nahmen beträchtlich zu. Im Jahr 2017 betrug der Finanzierungsanteil in Altach rund ein Viertel, in Wolfurt rund ein Drittel. Erziehungsberechtigte übernahmen unterschiedlich hohe Anteile. Während der Finanzierungsbeitrag pro Betreuungsstunde in Altach sank, stieg er in Wolfurt, da die Gemeinde u.a. keine Skaleneffekte nutzen konnte. Für beide ist eine Übersicht der Kosten und Erlöse zu erstellen.

Situation Verschiedene Finanziers tragen die Kosten der Schulkindbetreuung. Weder für die Schulkindbetreuung in Altach noch für jene in Wolfurt bestand ein vollständiger Überblick der Kosten und Erlöse.

Aufteilung **Finanzierung** Neben Gemeinden finanzieren die Fördergeber Bund und Land sowie Erziehungsberechtigte die Schulkindbetreuung.

Aufteilung der Finanzierung

im Jahr 2017
in Prozent



Quelle: Informationen geprüfte Stellen, Sozialzentrum Altach sowie KibeV; Darstellung Landes-Rechnungshof

Der Finanzierungsanteil der Gemeinde war in Altach mit 27 Prozent niedriger als mit 34 Prozent in Wolfurt. Im Prüfzeitraum sank er in Altach um 9 Prozentpunkte, während er sich in Wolfurt um 12 Prozentpunkte erhöhte. Der von den Erziehungsberechtigten zu finanzierende Anteil lag bei 40 Prozent in Altach

und 32 Prozent in Wolfurt. Jener der Fördergeber war in beiden Gemeinden annähernd gleich hoch.

Beiträge der Erziehungs-
berechtigten

Das Sozialzentrum Altach verrechnet den Erziehungsberechtigten die Betreuungsbeiträge auf Basis angemeldeter Stunden. Die KibeV stellte mit dem Schuljahr 2014/15 die Verrechnung von tatsächlicher Anwesenheit auf angemeldete Module um, wobei ein Modul im Schuljahr 2017/18 zwischen ein und drei Stunden beinhaltete. In beide Gemeinden wurden den Erziehungsberechtigten wie vorgesehen keine Lernzeiten verrechnet.

Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge

im Schuljahr 2017/18
in €

	Altach		Wolfurt	
	Volksschulen	Neue Mittelschulen	Volksschulen	Neue Mittelschulen
Verpflegungsbeitrag	4,45	4,45	4,40	4,40
Betreuungsbeitrag pro Stunde	1,05	1,05	0,95-1,38	1,22

Quelle: Informationen Sozialzentrum Altach und KibeV; Darstellung Landes-Rechnungshof

Verordnungen für die Beiträge zum Betreuungsteil der GTS und Sozialstaffelungen lagen in den geprüften Gemeinden nicht vor. Letztere war gemäß Landesrichtlinie zumindest für die GTS verpflichtend. Allerdings übernahmen die Gemeinden in Einzelfällen Beiträge von Erziehungsberechtigten. Im Prüfzeitraum waren dies € 300 in Altach und € 11.600 in Wolfurt.

Infrastrukturförderung

Im Prüfzeitraum investierten sowohl Altach als auch Wolfurt in die Infrastruktur. Dafür erhielt Altach € 104.000 und Wolfurt € 27.000 Fördermittel nach Art. 15a-Vereinbarungen. Altach errichtete für die Volksschule einen zusätzlichen Raum für die Schulkindbetreuung, Wolfurt begann mit dem Bau einer neuen Turnhalle für die Neue Mittelschule sowie der Sanierung bzw. Adaptierung der VS Bütze. Zudem wurden in beiden Gemeinden Einrichtungsgegenstände, Spiel- und Bewegungsgeräte angeschafft.

Erlöse und Kosten

Verbuchung

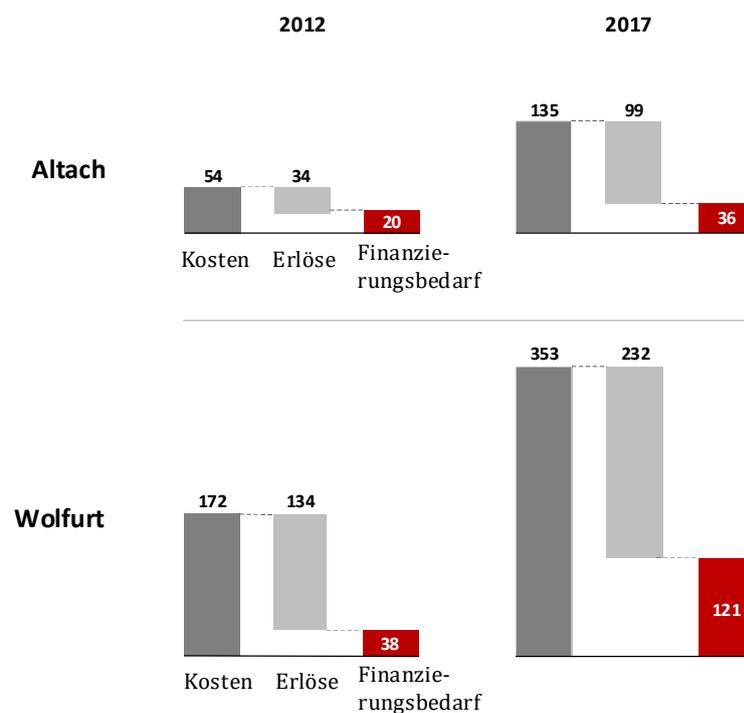
Kosten wurden teils auf unterschiedlichen Haushaltsstellen erfasst, teils blieben sie unberücksichtigt. In Altach waren Kosten und Erlöse in der Buchhaltung des Sozialzentrums Altach enthalten. Teilweise nahm der Landes-Rechnungshof Adaptierungen der Kostenrechnungsdaten vor. In Wolfurt sind Kosten und Erlöse im Wesentlichen im Gemeindehaushalt dargestellt. Die

Zahlungen der Gemeinde an die KibeV erfolgten saldiert. Der Landes-Rechnungshof berücksichtigte diese unsaldiert.

Die Erlöse für die Schulkindbetreuung bestanden grundsätzlich in beiden Gemeinden jeweils ungefähr zur Hälfte aus Personalkostenförderungen des Landes bzw. des Bundes und aus Betreuungs- und Verpflegungsbeiträgen der Erziehungsberechtigten. Das Personal bzw. die Kosten für die KibeV stellten in beiden Gemeinden den wesentlichsten Kostenfaktor dar. Eine Differenzierung von Kosten und Erlösen zwischen Volks- und Neuen Mittelschulen sowie der Ferienbetreuung bzw. zwischen GTS und MNB fand nicht statt.

Erlöse und Kosten

im Vergleich der Jahre 2012 und 2017
in Tsd. €



Quelle: Informationen geprüfte Stellen, Sozialzentrum Altach sowie KibeV; Darstellung Landes-Rechnungshof; Rundungsdifferenzen

Altach Im Prüfzeitraum erhöhten sich die Kosten um rund 150 Prozent auf € 135.000. Bis zum Jahr 2017 stiegen jene für Personal auf € 91.100. Damit vergrößerte sich deren Anteil an den Gesamtkosten von 53 auf 67 Prozent. Die Verpflegungskosten nahmen um 84 Prozent zu und lagen im Jahr 2017 bei € 40.500.

Im gleichen Zeitraum verdreifachten sich die Erlöse beinahe auf € 98.900 im Jahr 2017. Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge waren in diesem Jahr mit € 54.300 die größte Position. Sie stiegen allerdings weniger als die Personalkostenförderungen. Diese erhöhten sich im Prüfzeitraum auf € 44.600, was nahezu einer Vervielfachung entspricht. Davon entfielen 89 Prozent auf Mittel des Landes und 11 Prozent auf solche des Bundes.

Der Finanzierungsbedarf der Gemeinde nahm im Prüfzeitraum um über 80 Prozent von € 19.700 auf € 36.100 zu. Mit den im Prüfzeitraum eingehobenen Verpflegungsbeiträgen konnten deren Kosten zunehmend weniger gedeckt werden. Dies zeigte sich in der Reduktion des Kostendeckungsgrads von 80 auf 70 Prozent.

Wolfurt Die Kosten der Schulkindbetreuung in Wolfurt waren im Jahr 2017 mit € 353.300 mehr als doppelt so hoch als im Jahr 2012. Der Kostenanteil für die KibeV bzw. für Personal änderte sich von 72 auf 79 Prozent der Gesamtkosten. Die Verpflegungskosten stiegen um 43 Prozent auf € 65.500.

Die Erlöse hingegen erhöhten sich um 73 Prozent auf € 232.000. Dabei entfiel ein wesentlicher Anteil auf Personalkostenförderungen. Sie stiegen um 91 Prozent und betrugen € 118.500 im Jahr 2017. Der Anteil der Landesmittel belief sich dabei auf 64, jener der Bundesmittel auf 36 Prozent. Die KibeV behielt von den Fördermitteln jenen Teil ein, welchen sie für Vertretungsstunden aufwendete. Im Jahr 2017 waren dies € 3.400. Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge stiegen um 57 Prozent auf € 113.400.

Der von der Gemeinde zu tragende Finanzierungsbedarf nahm um mehr als 200 Prozent von € 38.300 auf € 121.300 zu. Der Kostendeckungsgrad der Verpflegung reduzierte sich von 91 auf 75 Prozent.

Die KibeV setzt jährlich Gemeindetarife pro Stunde fest. Sie umfassen nicht nur die Kosten für das Betreuungspersonal, sondern auch jene der Verwaltung. Letztere beliefen sich auf 27 Prozent der Kosten für die KibeV bzw. € 64.300 im Jahr 2017. Während sich die Gemeindetarife in den Schuljahren 2014/15 bis 2017/18 um sechs bis sieben Prozent erhöhten, stiegen die Bruttostundensätze des Betreuungspersonals im gleichen Zeitraum um drei bis fünf Prozent. Der Landes-Rechnungshof stellte fest, dass bei der Förderabrechnung durch die KibeV Personalkosten von Lehrpersonen in der Mittagsbetreuung der Neuen Mittelschule – für den Prüfzeitraum € 32.100 – nicht eingereicht wurden.

Kennzahlen und Szenario

Der Vergleich beider Gemeinden beschränkt sich auf die Jahre 2015 bis 2017, da die Betreuungsstunden der Schulkinder in den Vorjahren für Altach nicht ermittelbar waren.

Erlöse und Kosten pro Betreuungsstunde

in €

	Altach			Wolfurt		
	2015	2017	Änderung in Prozent	2015	2017	Änderung in Prozent
Erlöse	5,60	4,12	-26	5,44	5,15	-5
Kosten	7,55	5,62	-26	7,48	7,84	+5
Finanzierungsbedarf	1,94	1,50	-23	2,04	2,69	+32

Quelle: Gemeinden Altach und Wolfurt, Sozialzentrum Altach sowie KibeV; Darstellung Landes-Rechnungshof

Vergleich pro
Betreuungsstunde

Die Erlöse pro Betreuungsstunde waren im Jahr 2015 in beiden Gemeinden ähnlich hoch. Im Betrachtungszeitraum reduzierten sie sich in Altach stärker als in Wolfurt. Damit lagen die Erlöse in Wolfurt 25 Prozent über jenen in Altach. Die Kosten pro Betreuungsstunde entwickelten sich in Altach und Wolfurt unterschiedlich. In Altach sanken sie um rund ein Viertel, in Wolfurt erhöhten sie sich um fünf Prozent. Während sich in Altach der Finanzierungsbedarf pro Betreuungsstunde um über 20 Prozent auf € 1,50 reduzierte, stieg er in Wolfurt hingegen um über 30 Prozent auf € 2,69 an.

Szenario

Der Landes-Rechnungshof berechnete aus Sicht der Erziehungsberechtigten für beide Gemeinden die Kosten der Schulkindbetreuung auf Basis des Schuljahrs 2017/18. Für die Volksschulen wurde der Stundenplan der dritten, für die Neuen Mittelschulen der zweiten Schulstufe herangezogen, wobei verpflichtende Unterrichtszeiten sowie die maximal verfügbaren Betreuungszeiten berücksichtigt wurden.

Schulkindbetreuung aus Sicht der Erziehungsberechtigten im Schuljahr 2017/18

	Altach		Wolfurt		
	Volks- schule	Neue Mittel- schule	Volks- schule Bütze	Volks- schule Mähdle	Neue Mittel- schule
Stunden pro Woche (Unterricht und Betreuung)	43,4	36,2	45,0	45,0	43,0
nicht verrechnet*	24,0	31,3	26,8	23,8	35,9
verrechnet	19,4	4,9	18,3	21,3	7,1
verrechnete Beiträge pro Monat in €	184	99	187	202	133
Betreuung	88	22	92	107	38
Verpflegung**	96	77	95	95	95

* Gesamtunterrichtszeiten wurden teilweise schulautonom auf die einzelnen Schulstufen aufgeteilt
 ** in der NMS Altach wurde am Freitag keine Verpflegung angeboten

Quelle: Gemeinden Altach und Wolfurt, Sozialzentrum Altach sowie KibeV; Darstellung Landes-Rechnungshof;
 Rundungsdifferenzen

Die monatlichen Beiträge der Erziehungsberechtigten mit einem Kind in der Volks- und einem in der Neuen Mittelschule beliefen sich in Altach auf € 283 und auf € 320 bzw. € 335 in Wolfurt. Höhere Beiträge in Wolfurt ergaben sich insbesondere in der Neuen Mittelschule. Diese waren durch die längere Mittagsbetreuung begründet sowie durch ein Verpflegungsangebot am Freitag.

Gehen Erziehungsberechtigte einer Vollzeitbeschäftigung mit einer täglichen Wegzeit und Mittagspause von insgesamt einer Stunde nach, ergibt sich ein wöchentlicher Betreuungsbedarf von 45 Stunden. Dies konnte mit den vorhandenen Betreuungszeiten nur von den Wolfurter Volksschulen abgedeckt werden.

Der Landes-Rechnungshof verglich die entsprechenden Normaltarife im letzten Kindergartenjahr mit den Betreuungsbeiträgen der Volks- bzw. Neuen Mittelschulen. Er stellte fest, dass Beiträge in den Volksschulen zwischen € 39 und € 54 über den Normaltarifen im letzten Kindergartenjahr lagen. Dies entsprach einer Steigerung zwischen 74 und 102 Prozent. In den Neuen Mittelschulen lagen sie hingegen rund € 10 unter den Normaltarifen.

Bewertung

Der Finanzierungsanteil der Gemeinden betrug im Jahr 2017 in Altach rund ein Viertel und in Wolfurt rund ein Drittel der Kosten für die Schulkindbetreuung.

Während die Fördergeber in beiden Gemeinden rund ein Drittel finanzierten, übernahmen Erziehungsberechtigte unterschiedliche Anteile. Obwohl ihr Finanzierungsanteil in Altach deutlich höher war als in Wolfurt, wiesen sie durchschnittlich niedrigere Betreuungsbeiträge pro Stunde auf. Dies zeigte sich auch in den monatlichen Kosten von Erziehungsberechtigten. Die Berechnung des Landes-Rechnungshofs zeigt, dass die Beiträge der Erziehungsberechtigten mit dem Wechsel vom Kindergarten in die Volksschule signifikant steigen. Zudem erlaubten die Betreuungszeiten nicht an allen Schulstandorten in den geprüften Gemeinden eine Vollzeitbeschäftigung.

Weder in Altach noch in Wolfurt sind die vollständigen Kosten und Erlöse der Schulkindbetreuung bekannt. Ein Grund liegt darin, dass die Finanzströme auf verschiedene Organisationen aufgeteilt sind und es keine zusammengefasste Darstellung gibt. Eine aussagefähige Übersicht der Erlöse und Kosten ist nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs eine wesentliche Entscheidungsgrundlage. Dazu ist die Kostenrechnung des Sozialzentrums Altach weiter zu verfeinern. Das Betreuungspersonal der Neuen Mittelschule ist derzeit beispielsweise nicht berücksichtigt. In Wolfurt sind Erlöse und Kosten der Schulkindbetreuung für eine jährliche Berichterstattung zu ermitteln.

Ein Vergleich zeigt, dass Altach eine Betreuungsstunde zu geringeren Kosten anzubieten vermochte. Der Landes-Rechnungshof hebt dabei hervor, dass dies trotz pädagogisch qualifiziertem Personal möglich war. Während sich der Finanzierungsbedarf pro Stunde in Altach deutlich reduzierte, stieg er in Wolfurt um knapp ein Drittel an. Diesem höheren Finanzierungsbedarf liegt auch der proportional verrechnete Gemeindetarif der KibeV zugrunde. Die Gemeinde konnte damit nicht von einer Fixkostendegression profitieren. Dieser Tarif, der auch einen beträchtlichen Anteil für Verwaltungskosten der KibeV beinhaltet, stieg zudem in den letzten Schuljahren stärker als der Stundensatz für Betreuungspersonal. Auch wurde das mögliche Förderausmaß nicht vollumfänglich ausgenutzt, da die förderbaren Lehrpersonalkosten für Wolfurt nicht eingereicht wurden. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs ist die Zusammenarbeit mit dem KibeV daher einer wirtschaftlichen Prüfung zu unterziehen und Tarife gegebenenfalls neu zu verhandeln.

Da die Betreuungsbeiträge in Wolfurt nicht mehr nach tatsächlichen sondern nach angemeldeten Betreuungszeiten verrechnet werden, sind diese Einnahmen weniger Schwankungen unterworfen und der damit verbundene Verwaltungsaufwand geringer. Der Landes-Rechnungshof weist darauf hin, dass die Betreuungsbeiträge für GTS zu verordnen sind. Grundsätzlich wird auch Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten genommen, indem Beiträge in Einzelfällen von den Gemeinden übernommen

werden. Um ein einheitliches und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, sind dazu Regelungen festzusetzen.

Empfehlung Altach Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, auf eine vollständigere Darstellung der Erlöse und Kosten für die Schulkindbetreuung in der Kostenrechnung des Sozialzentrums Altach hinzuwirken.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, Betreuungsbeiträge für Ganztagschulen zu verordnen.

Zudem empfiehlt der Landes-Rechnungshof, Regelungen für die Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten festzusetzen.

Empfehlung Wolfurt Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, eine jährliche Übersicht der Kosten und Erlöse für die Schulkindbetreuung zu ermitteln und darüber im Rahmen der Berichterstattung an die Gemeindevertretung zu informieren.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Zusammenarbeit mit der Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH einer wirtschaftlichen Prüfung zu unterziehen.

Zudem empfiehlt der Landes-Rechnungshof, bei einer Weiterführung der Zusammenarbeit die Tarife neu zu verhandeln.

Ferner empfiehlt der Landes-Rechnungshof sicherzustellen, dass sämtliche förderbaren Personalkosten eingereicht werden.

Zusätzlich empfiehlt der Landes-Rechnungshof, Betreuungsbeiträge für Ganztagschulen zu verordnen.

Darüber hinaus empfiehlt der Landes-Rechnungshof, Regelungen für die Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten festzusetzen.

Stellungnahme Wolfurt *Der erhöhte Einbezug der Koordinatorin der Gemeinde in die Organisation der Schulkinderbetreuung und die damit verbundenen Mehrkosten waren eine bewusste Entscheidung der Gemeinde Wolfurt, vor allem im Hinblick auf die Qualitätssicherung und die gemeindeübergreifende Hofsteig-Ferienbetreuung, deren Organisation anfänglich von Wolfurt ausging.*

Bei großen Gruppen mit besonderen Bedürfnissen werden im Sinne der Qualität vereinzelt zusätzliche Betreuungsstunden bewusst genehmigt, was die Kosten pro Betreuungsstunde erhöht. Ein Beispiel ist der erhöhte Betreuer-

Innenschlüssel für die Expositur der VS Bütze während der 2jährigen Bau-phase (2017-19).

Festzuhalten ist, dass die Art der Zusammenarbeit mit dem externen KibeV nicht nur Wolfurt betrifft, sondern 24 Gemeinden – ca. ein Drittel aller Vorarlberger Gemeinden mit Schulkinderbetreuung.

Der Verein KibeV wird durch die Caritas und das Kinderdorf gebildet und durch das Land Vorarlberg gestützt, die Prüfung der Angebote für die Gemeinden muss durch diese Fördergeber erfolgen. Die 24 Gemeinden, die mit dem KibeV zusammenarbeiten, müssen sich auf das Angebot des Vereins verlassen können, insbesondere, weil eine Vergleichbarkeit durch die wenigen unterschiedlichen Angebote schwierig ist.

Wolfurt steuert durch gezielte finanzielle Unterstützungen Familien. Das heißt, auf Familien, deren Kinder, die aus Sicht der PädagoInnen die Schülerbetreuung für ihre positive Entwicklung benötigen, wird aktiv zugegangen. 2018 wurden dafür ca. EUR 11.000,- aufgebracht. Die Marktgemeinde Wolfurt wird sich um ein praktikables Regelwerk dafür bemühen, wenngleich die Situation sehr individuell zu beurteilen ist und nicht ausschließlich von der Finanzkraft der Eltern abhängt.

Die Marktgemeinde Wolfurt wird auch der Empfehlung nach einer Verordnung für Betreuungsbeiträge für Ganztagschulen nachkommen. Allerdings ist hier zu befürchten, dass in naher Zukunft eine landesweite Regelung analog zu den Kindergärten und der Kinderbetreuung Einzug halten wird. Zumindest wäre wünschenswert, dass eine Aussage zu einer solchen Regelung getroffen wird, um nicht kurze Zeit später die ganzen Regelwerke wieder umstürzen zu müssen.

Die Weichenstellungen für ein zukünftiges Einreichen aller förderbaren Personalkosten sind bereits vorgenommen worden. Dass in der Vergangenheit die Lehrerstunden in den Ganztagschulen dabei untergegangen sind, ist nicht zuletzt dem nahezu undurchdringlichen Kompetenzwirrwarr zuzuschreiben. Dass die Förderung dieser Stunden in der Vergangenheit nicht erfolgte, hätte sowohl der Gemeinde, dem KibeV, wie auch dem Land auffallen können. Da sich aber jede Einrichtung immer nur für ein bestimmtes Segment verantwortlich fühlte, blieb die Förderung schlussendlich auf der Strecke.

Kommentar

Wichtiger Treiber für die Kostenentwicklung in Wolfurt ist der linear verrechnete Gemeindetarif des externen Dienstleisters. Kosten der Gemeindekoordinatorin spielen eine untergeordnete Rolle. Ein höherer Betreuungsschlüssel führt

zu niedrigeren Kosten, da von einer Person mehr Kinder betreut werden. Die Analyse des Landes-Rechnungshofs zeigt, dass sich dieser in der VS Bütze erhöhte.

Bregenz, im Mai 2019

Die Direktorin

Dr. Brigitte Egger-Bargher

Abkürzungsverzeichnis

APS	Allgemein bildende Pflichtschulen
Art. 15a-Vereinbarungen	Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den (weiteren) Ausbau der ganztägigen Schulformen, LGBL.Nr. 63/2011 idgF bzw. LGBL.Nr. 51/2013 idgF
BD-EG	Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 138/2017
BIG	Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), BGBl. I Nr. 8/2017 idF BGBl. I Nr. 26/2018
GTS	Ganztagsschule
GV	Gemeindevertretung
GVO	Gemeindevorstand
HH	Haushalt
HWS	Hauptwohnsitz
KibeV	Kinderbetreuung Vorarlberg gemeinnützige GmbH
KJH-G	Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBL.Nr. 29/2013 idF LGBL.Nr. 37/2018
MNB	Mittags- und/oder Nachmittagsbetreuung
NMS	Neue Mittelschule
PfSchErh-GG	Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955 idF BGBl. I Nr. 101/2018
PSchOG	Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBL.Nr. 17/1984 idF LGBL.Nr. 81/2017
PSchZG	Pflichtschulzeitgesetz, LGBL.Nr. 31/1998 idF LGBL.Nr. 45/2018
SchErhG	Schülerhaltungsgesetz, LGBL.Nr. 32/1998 idF LGBL.Nr. 45/2018
SchOG	Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. Nr. 101/2018
SchUG	Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idF BGBl. Nr. 101/2018
SchZG	Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985 idF BGBl. Nr. 101/2018
Sozialzentrum Altach	Sozialzentrum Altach gemeinnützige GmbH
VS	Volksschule
VSB	Verein Schülerbetreuung Vorarlberg
VZB	Vollzeitbeschäftigte